Die Strafrechtspflege des Breslauer Rates während des Mittelalters, namentlich über excessus.

Dissertation

zur

Erlangung des juristischen Doktorgrades

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Breslau

vorgelegt von

Rudi Klamt

Gerichtsreferendar

1941

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Theodor Goerlitz

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Heinrich Henkel

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Die mittelalterlichen Breslauer Ratsbücher strafrechtlicher Art 1

B. Die Strafrechtspflege des Rates über excessus 6

I. a) Geschichtliche Entwicklung der Bestrafung von excessus, namentlich der Marktfrevel vom ostfälischen Landrechte bis zur Ratsgerichtsbarkeit 6

b) Wie richtete man über excessus? 9

c) Begriff der excessus und äußere Form der Eintragungen 11

II. Eintragungen über excessus 13

1. a) Ladungen und Gestellungsbefehle, Gestellungsbürgschaften 13

b) Gefängnis und Urfehdegelöbnisse 15

c) Stadtverbot 17

d) Gaststättenverbot 20

e) Sorge für Einhaltung der öffentlichen Ordnung unter polizeilichen Rücksichten 21

f) Das Richten des Rates auf Gnade namentlich in Ungerichtsfällen 23

g) Sühneabkommen 24

h) Strafarbeiten zugunsten der Stadt 26

i) Ziegelleistungen 27

k) Geldbußen 30

l) Schutz der Arbeits- und Leistungskraft 36

2. Sonstige Regelung 37

C. Die Strafrechtspflege bei Ungerichten 40

I. Die Ungerichte im mittelalterlichen Breslau 40

II. Wer richtete über die Ungerichte? 43

III. Anklageprozeß oder Verfahren von Amtswegen 45

D. Zusammenfassung 48

A. Die mittelalterlichen Breslauer Ratsbücher strafrechtlicher Art.

Im Magdeburger Rechtskreise haben die Stadtbücher, nämlich die von Behörden der einzelnen Städte geführten öffentlichen Bücher eine sehr bedeutende Rolle gespielt. Dies trifft auch für Breslau zu, welches erneut im Jahre 1261 mit Magdeburger Recht bewidmet worden ist. Aber schon im Jahre des Mongoleneinfalls 1241 muß Breslau zu Magdeburger Recht gegründet worden sein, wie sich aus der Urkunde vom 5. Juni 1257 für Krakau[1]) und der vom 9. April 1263[2]) für die Neustadt Breslau entnehmen läßt. Denn mit der Urkunde vom 12. Juni 1257 verleiht Herzog Boleslaus von Krakau und Sandomir der Stadt Krakau Magdeburger Recht, wie Breslau solches bei seiner Gründung erhalten hat, und durch die Urkunde vom 9. April 1263 gibt Herzog Heinrich III. dem Gerhard von Glogau eine Insel vor Breslau, nämlich die spätere Neustadt, um dort eine Stadt nach Magdeburger Recht, wie Breslau es selbst hat, zu errichten. Die frühe Geltung Magdeburger Rechtes in Breslau hat Goerlitz[3]) mit eingehender Begründung festgestellt. Beim Niederbrennen der Stadt durch die Breslauer Bürger im Jahre 1241 vor dem Herannahen der Mongolen oder bei dem Stadtbrande am 8. Mai 1254 kann diese ältere Rechtsbewidmung verloren gegangen sein, wenn sie nicht etwa später von den Breslauer Bürgern vernichtet worden ist, weil sie durch die Magdeburger Rechtsmitteilung von 1261[4]) günstiger gestellt waren.

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hat Breslau eine große Anzahl von Stadtbüchern hervorgebracht. Verständlich ist dies bei der Bedeutung der Stadt, die, an dem Oderübergang der uralten Bernsteinstraße von Ostpreußen nach Süden liegend, bereits vor der Gründung als deutsche Stadt Handelsniederlassung wurde und als ein Mittelpunkt des Ostens während des Mittelalters angesprochen werden kann.

1) Korn, Nr. 19, S. 16.
2) Korn, Nr. 24, S. 29.
3) Goerlitz, Eine Magdeburger Rechtsmitteilung für Breslau vor 1241?, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Breslau, Heft 1, S. 92 ff.
4) Korn, S. 18 ff.

Von den mit einigen Ausnahmen noch vollständig vorhandenen Stadtbüchern des Breslauer Rates interessieren im Rahmen der folgenden Untersuchung besonders diejenigen, die sich mit strafrechtlichen Vorgängen befassen.

Zunächst sind es die libri excessuum des Breslauer Rates[5]), welche die Grundlage für die Untersuchung über die Strafrechtspflege in Breslau während des Mittelalters bei den excessus bilden. Die Bedeutung des Wortes excessus und auch dessen Zusammenhang mit Frevel soll dabei erst später erörtert werden[6]). Die Bücher sind, von einigen Lücken abgesehen, im Breslauer Stadtarchiv vorhanden.

Wie der Name schon zeigt, enthalten sie Eintragungen über die sogenannten excessus, denen im Laufe des Mittelalters sich in zunehmendem Umfange die signaturae, d. h. Beurkundungen des Rates von wichtigen, durch Privatleute vorgenommenen Rechtsgeschäften, anschließen, denen heute etwa die notarischen Beurkundungen entsprechen. Diese Eintragungen, auch Bekenntnisse genannt, haben im einzelnen Verträge oder auch einseitige Erklärungen der verschiedensten Art zum Inhalt. Sie sind für die vorliegende Untersuchung von untergeordneter Bedeutung.

Zur äußeren Form der libri excessuum ist zu sagen, daß sie mit wenigen Ausnahmen in Bänden für je ein Jahr geführt wurden. Diese Bände sind etwa 40 cm hoch und etwa 15 cm breit und weisen wechselnde Stärke auf. Der in späteren Jahren größere Umfang der Bücher ist sowohl auf die höhere Anzahl der Eintragungen infolge des Anwachsens der Stadt wie auf größere Schrift oder Ausführlichkeit zurückzuführen. Man begegnet in den einzelnen Büchern im allgemeinen zwei Handschriften, es mögen die der beiden Stadtschreiber sein.

Der Name der Bücher (libri excessuum) ist durch Aufschriften der Einbände von einzelnen Büchern überliefert. So heißt es z. B. auf dem Einbandreste vor Beginn der Aufzeichnungen über Frevel des Jahres 1389 „liber excessuum anno 1389". Von welchem Zeitpunkt ab die libri excessuum geführt wurden, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr ermitteln. Das erste noch vorhandene Buch datiert vom Jahre 1385. Das nächste stammt aus dem Jahre 1389. Darauf folgt mit einigen wenigen Lücken während des ganzen Mittelalters hindurch eine fortlaufende Reihe dieser Bücher. Aufzeichnungen, in denen die excessus vermerkt wurden, führte man jedoch schon vor 1385, denn die im Stadtarchiv von Breslau befindliche Handschrift Klose 26

5) HS. G 5, 1 ff.
6) B, I, c.

enthält auf Blatt 1, wie Goerlitz[7]) fand, eine Eintragung über einen Frevel aus dem liber excessuum von 1368. Danach ist es wahrscheinlich, daß diese Vermerke auch noch weiter in das 14. Jahrhundert zurückreichen, daß die hierüber aufgestellten Bücher aber, wie auch ein Teil der seit 1385 abgefaßten libri excessuum verloren gingen.

Als Geschäftsjahr erscheint in den einzelnen Büchern bis zum Untergange der selbständigen Stadtverfassung im Jahre 1741 nicht das Kalenderjahr, vielmehr begann das Geschäftsjahr mit dem Aschermittwoch, an dem in Breslau wie den meisten Städten Magdeburger Rechtes der jährlich wechselnde Rat erneuert wurde. Die Einteilung der einzelnen libri excessuum war folgendermaßen. Nach der Aufschrift kommen die Eintragungen über excessus, die in den ältesten Jahrgängen bis 1410 von den signaturae nicht getrennt werden. Ihnen schließt sich das Verzeichnis der iurati, der Innungsgeschworenen, an. Diesen folgen seit dem Jahre 1410 die Bekenntnisse (signaturae), und zum Schluß eines jeden Jahrgangs werden die Friedens- und Geleitgewährungen, die treugae pacis, vermerkt. In der älteren Zeit bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts begegnet fast allein die Bezeichnung eines Abschnittes mit tempore oder temporibus und einem Namen. Auf dem Titelblatt der Jahre 1448, 1449 sind auf der Rückseite die Namen derjenigen verzeichnet, die dann über den verschiedenen Seiten mit dem Vorwort temporibus begegnen. Es müssen dies die Namen der jeweiligen Bürgermeister gewesen sein[8]). Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an werden neben der Kennzeichnung einzelner Abschnitte durch temporibus bei den einzelnen Freveln fast immer Daten eingetragen. Die libri excessuum reichen bis zum Jahre 1563. Von da ab werden sie durch die libri excessuum et cautionum fideiussoriarum oder fideiussionum[9]) fortgesetzt.

Weiterhin sind zu erwähnen die Bürgerbücher[10]) und der liber proscriptorum[11]) oder das Verfestungsbuch. Ein gewisser Zusammenhang zwischen diesen beiden ist insofern gegeben, als bei dem Verfahren über die sogenannten Ungerichte, d. h. die mit der Strafe an Hals und Hand bedrohten Straftaten die Bürgerbücher, wie spä-

7) Goerlitz, Die schlesische Rechtsgeschichte als Arbeitsgebiet für die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau in den Jahren 1811—1936, in Zeitschr. f. Gesch. Schles. Bd. 71 1937, S. 312—324, namentlich 323.

8) B, I, b.

9) HS, J, 130 ff.

10) HS, H 40, 1 ff.

11) HS, J 119.

ter[12]) zu erörtern ist, vorbereitenden Zwecken dienten, während der Abschluß des Verfahrens in dem Verfestungsbuche erfolgte.

Die Bürgerbücher enthalten in zeitlicher Reihenfolge den Erwerb des städtischen Bürgerrechtes, soweit er nicht durch Abstammung geschah, sowie den Verlust des Bürgerrechtes durch Verzicht usw. Sie tragen daher an sich keinen strafrechtlichen Charakter. Das erste Buch ist verloren gegangen. Der älteste noch erhaltene Band enthält zwei aufeinander folgende Bürgerbücher, nämlich vom Jahre 1361 bis 1369 (Blatt 1—34) und vom Jahre 1370 bis 1376 (Blatt 35—66 (74)). Das ältere von beiden beginnt: Incipit liber secundus, das jüngere: Nota. Sub anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo inceptus est liber iste annotationis civium feria secunda post dominicam Jubilate. Das Buch ist etwa 18 cm breit, 30 cm hoch und etwa 2 cm dick. Die Eintragungen geben lediglich den Namen desjenigen an, der das Bürgerrecht erhielt, also des Neubürgers, mit dem Zusatz civis est. Stärkste Aufmerksamkeit auch für strafrechtliche Belange verdient aber der erste noch erhaltene Band der Bürgerbürger dadurch, daß nach den Aufzeichnungen des zweiten Bürgerbuches (1361—1369) auf Bl. 34 R. und nach denen des dritten Bürgerbuches (1370—1376) von Bl. 66 R. bis 74 nicht mehr Eintragungen über den Erwerb des Bürgerrechtes zu finden sind, sondern solche, die auch der Form nach im Verfestungsbuche wiederkehren, nämlich ein Name und anschließend eine Straftat. Die Rückseite des Blattes 67 beginnt mit den Worten: Anno domini 1372 hi sunt pro-scribendi, worauf die Eintragung folgt. Danach handelt es sich also um Verbrecher, die der Verfestung, d. h. der Stadtacht oder der Acht im Fürstentum Breslau entgegensahen.

Der Breslauer Liber proscriptorum (HS J 119) hat eine Höhe von etwa 36 cm, eine Breite von ungefähr 24 cm und ist etwa 2 cm stark. Auf der Rückseite des Pergamentumschlages befindet sich ein angeklebter Streifen mit der Aufschrift Liber proscriptorum anno 1332. Nach der Eintragung auf Blatt 1:

> Iste liber proscriptorum confectus est de novo post perditionem libri perditi in vigilia apostolorum Symonis et Iude anno domini MCCC tricesimo secundo, et primo notantur qui proscripti sunt ab antiquo

ist ein Verfestungsbuch verloren gegangen, worauf ein neues in diesem Jahre angelegt wurde, in dem aber Eintragungen erst seit 1357 erfolgt sind. Das Buch reicht bis zum Jahre 1547 und enthält das

12) C. II.

Verzeichnis der während jener Zeit flüchtigen und deshalb verfesteten, d. h. in die Acht getanen Verbrecher. Die Eintragungen nehmen allermeist nur eine Zeile ein. Es sind der Name des Verbrechers und das von ihm begangene Verbrechen, wegen dessen er flüchtete, angegeben. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts werden die Eintragungen mitunter etwas länger, sie geben dann eine kurze Schilderung des Verbrechens wieder.

B. Die Strafrechtspflege des Breslauer Rates über excessus.

Um den Begriff der excessus, wie er sich in der Strafrechtspflege des Breslauer Rates darstellt, zu erkennen, muß man zunächst auf die geschichtliche Entwicklung in der Behandlung der in Frage stehenden Straftaten eingehen. Das Magdeburger Stadtrecht, mit welchem Breslau bewidmet wurde, hat seine Wurzeln im ostfälischen Landrechte, das nach der Überlieferung im Sachsenspiegel aufgezeichnet ist.

I. a) Geschichtliche Entwicklung der Bestrafung der excessus, namentlich der Marktfrevel, vom ostfälischen Landrechte bis zur Ratsgerichtsbarkeit.

Schon seit der fränkischen Zeit unterscheidet das Recht zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit. Für den Sachsenspiegel ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von besonderem Interesse der Bauermeister, der einen Teil der Niedergerichtsbarkeit innehatte. Nach Art. 13 des zweiten Buches des Sachsenspiegels (Landrechts) § 1[1]) muß ... en duve, di min den drier schillinge wert is, de burmester wol richten desselven dages to hut unde to hare oder mit dren schillinge to losene. Der Bauermeister darf aber in diesen Fällen nicht mehr richten, ... of it overnachtig wirt na der clage. Außerdem hatte der Bauermeister die Gerichtsbarkeit über das Maß- und Gewichtswesen, die als ein wesentlicher Teil der Marktgerichtsbarkeit angesprochen werden kann. Da die Dörfer in der Regel jedoch nicht Märkte (Marktflecken) waren, so kann von einer Marktgerichtsbarkeit des Bauermeisters nicht gesprochen werden. So sagt das zweite Buch in Art. 13 § 3[2]): dit selve gerichte gat over unrechte mase unde unrechte wage, over valschen kop, of mans overvündlich wirt. Danach richtete der Bauermeister über unrechte Maße und falschen Kauf, d. h. schlechte, verfälschte Kaufmannsware.

Im Magdeburger Recht übte der Schultheiß seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts[3]) die Niedergerichtsbarkeit aus. Zu seiner Zuständigkeit gehörte die Marktgerichtsbarkeit[4]). Im Gegensatz zu dem

1) Homeyer, S. 116.
2) Homeyer, S. 116.
3) Schranil, S. 71.
4) Schranil, S. 81, 131.

Gerichtsherrn über die Hochgerichtsbarkeit, der mit elf Schöffen richtete, saß der Schultheiß mit einer geringeren Anzahl, nämlich mindestens 3 Schöffen, zu Gericht[5]). Ob die Regelung für die niedere Gerichtsbarkeit allgemein galt und daher für die Marktgerichtsbarkeit, läßt sich mit Genauigkeit nicht ermitteln. Die Zuständigkeit des Schultheißen unterlag im Laufe der Zeit gewissen Einschränkungen[6]), wie z. B. durch die Gerichtsbarkeit der Zunftmeister bei Zunftfreveln. Aber auch die Marktgerichtsbarkeit ging dem Schultheißen immer mehr verloren. Abgesehen von örtlichen Einschränkungen seiner Zuständigkeit[7]) mußte er dem ständig an Macht wachsenden städtischen Faktor, dem Rat weichen. So hatten im sächsischen Weichbildrecht (XIX, § 1) die Bürgermeister das Recht, über Marktfrevel zu richten. Der Rat erringt die Gerichtsbarkeit in allen Sachen, welche durch der Stadt Willküren geregelt wurden, namentlich in Marktfreveln[8]). Die tiefere Ursache für dieses Streben des Rates mag darin zu finden sein, daß der Rat im Rahmen der städtischen Belange die Interessen aller beim Handel Beteiligten und diejenigen der gesamten Bevölkerung an der Versorgung mit Lebensmitteln wahrzunehmen suchte.

Den ersten Ausdruck findet die Berechtigung des Rates, über die Marktfrevel zu Gericht zu sitzen, in der Magdeburger Rechtsmitteilung an Breslau vom Jahre 1261[9]). Nach der Ansicht von v. Loesch[10]) hat diese Rechtsmitteilung vielleicht erst den Anstoß zur Schaffung eines Rates in Schlesien überhaupt gegeben.

In Art. 1 der genannten Rechtsmitteilung heißt es folgendermaßen:

> die ratman haben die gewalt, daz sie richten uber allerhande wane maze unde unrechte wage unde unrechte schephele unde uber unrecht gewichte und uber allerhande spisekouf (Handel mit Lebensmitteln) unde uber meyn kouf (unerhörter Kauf, Höchstpreisüberschreitung), swie so daz brichet, daz ist recht, daz der muz wetten drie windesche march, daz sind ses unde drizich schillinge.

Die ebengenannte Rechtsmitteilung wurde von den Herzögen Heinrich III. und Wladislaus durch das Privileg cum rerum gesta-

5) Schranil, S. 93.
6) Schranil, S. 154 ff.
7) Schranil, S. 88.
8) Schranil, S. 216/17.
9) Horn, S. 18 ff.
10) v. Loesch, S. 273.

rum[11]) vom 16. Dezember 1261 der Stadt Breslau unter einigen Abänderungen bestätigt. Ferner bestimmte Heinrich IV. durch das Privileg vom 2. September 1277[12]), daß allein den Breslauer Ratmannen die Regelung von Wein und Lebensmitteln aller Art, insbesondere die Festsetzung des Gebindes, Maßes und Wertes zustehen solle.

Aus der Magdeburger Rechtsmitteilung von 1261 in Verbindung mit der weiteren vom 8. November 1295[13]) sowie aus Magdeburger Schöffensprüchen entstanden die Breslauer Rechtsbücher des 14. Jahrhunderts, zunächst das älteste Breslauer Stadtrechtsbuch[14]), das sogenannte unsystematische Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht und als letztes das „Breslisch Stadtrecht“[15]) oder Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, das in Breslau nahezu offizielle Gültigkeit hatte[16]) und über das Mittelalter hinaus Anwendung fand. Dieses zwischen 1370 und 1386 entstandene Werk gibt im ersten Buch Kap. 6 „von der rotmanne gewalt“ die Befugnisse des Rates aus Art. 1 des Privilegs von 1261 wieder. Das sind, vom Tagesdiebstahl abgesehen, die ursprünglich zur Zuständigkeit des Bauermeisters gehörigen Straftaten.

Der Rat erweiterte seine Zuständigkeit schnell, wie sich aus der Verleihung Breslauer Rechtes an Brieg unter Herzog Heinrich IV. (1266—1290) ergibt[17]). Es kommen hier namentlich in Betracht die §§ 8—11 der genannten Verleihung. Sie lauten:

> § 8. Wir geben in (den Ratmannen) ouch gewalt, zu richtene allen den gebrechen, der do geshyhet an allirleye mose, an wyne, an mete, an bire, an gebrechin unrechir woge, an allirleye dingen, dy man mit der woge wiget, ane an silbir unde an golde, das wolle wir selbe richten.
>
> § 9. Sy sullen ouch richten gebrechen an der wache in der stat unde allim deme, das man mit deme scheffil gemessen mag, is sy korn, weyse, gerste, habir, mohen, erweys unde salz, wy is in al der werlde geheysen sy, das man mit dem scheffil gemessen mag, das sullen sie richten mit unsir wissen.

---

11) Tzschoppe u. Stenzel, Nr. 57, S. 364.
12) Korn, Nr. 47, S. 46.
13) Korn, Nr. 66, S. 60 ff.
14) Bobertag, S. 187.
15) Bobertag, S. 184, 195. Zu dem Verhältnis von beiden Rechtsbüchern siehe Goerlitz, Die Breslauer Rechtsbücher des 14. Jahrhunderts, in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 59. Bd. Germ. Abt., S. 136—164.
16) Bobertag, S. 184.
17) Korn, Nr. 111, S. 100 ff.

§ 10. Wir wollen ouch, das sy gewald haben zu weren allen vorkouf, der der stat schedelich sy.

§ 11. Wir wollen ouch, das sy gewald haben zu weren, das eyn iclich wirt keynen man, her sy gast odir burgir, hoher spilen lase, is sy in dem wynkelre oder in dem bierhuse den her ubir dem gurtil vorpfenden muge. Man sol ouch keynen man durch spiles willen vahen. Wer dy zwey gesetze brichet, der ist der stat eyner marke bestanden unde mus den gevangen lossen.

Im Vergleich zu der Magdeburger Rechtsmitteilung ist zu ersehen, daß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Rat bereits seine Zuständigkeit wesentlich erweitert hatte, denn neben der Marktgerichtsbarkeit werden in den vorgenannten Vorschriften der Rechtsmitteilung an Brieg polizeiliche Zuständigkeiten des Rates verschiedener Art behandelt. Im Laufe des Mittelalters hat sich die ursprüngliche Gerichtsbarkeit des Breslauer Rates über Marktfrevel zu einer Gerichtsbarkeit über leichtere Strafsachen überhaupt (excessus) erweitert, wie aus den Eintragungen von excessus in den libri excessuum hervorgeht.

b) Wie richtete man über excessus?

Es ist hier zunächst die Frage zu klären, ob der Rat in seiner Gesamtheit oder ein Teil von ihm oder nur ein Ratsmitglied allein über die excessus befand.

Dazu ist erforderlich, kurz auf die mittelalterliche Stadtverfassung von Breslau einzugehen. Seit dem 15. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon weit früher, stand an der Spitze des Rates der Älteste (Senior). Außer diesem Amte gab es noch ein alle 6 bis 7 Wochen wechselndes Bürgermeisteramt, das jeder der 8 Ratmannen in seinem Amtsjahr einmal bekleidete[18]). Wie schon in der Einleitung erwähnt[19]), tritt nun in regelmäßigen Abständen in den libri excessuum die Überschrift temporibus mit einem Namen auf. Dies ist, wie zuletzt Türk[20]) mit Recht hervorhebt, der Name des jeweils amtierenden Bürgermeisters gewesen. Die Bürgermeister übten nicht nur die Marktgerichtsbarkeit (Art. 1 der Magdeburger Rechtsmitteilung an Breslau vom Jahre 1261) aus, sondern auch diejenige über excessus, denn ... dy ratmanne czu Breslaw haben privilegia, das sy allerley missetat mogen richten und straffen noch erem irkenntnisse[21]). Wenn auch die Bezeichnung der

18) Türk, S. 10, 21, 22.
19) A. S. 3 Ns. 8.
20) Türk, S. 41.

einzelnen Abschnitte mit temporibus und dem Namen des jeweiligen Bürgermeisters zu der Annahme verleiten könnte, daß dieser allein über die excessus befand, so ist dies dennoch irrig. Aller Wahrscheinlichkeit nach war es so, daß über die Regelung von excessus der gesamte Rat oder zum mindesten ein Teil von ihm entschied. Dies darf man den einzelnen Eintragungen in den libri excessuum entnehmen, denn hier ist oft[22]) von „wir" oder „uns" die Rede. Der Bürgermeister mag hierbei als Leiter der Verhandlung mitgewirkt haben, im übrigen ist er aber als einer unter gleichen anzusprechen.

Die Stadtschöffen haben bei den Verfahren über excessus nicht mitgewirkt. Das ist schon daraus zu schließen, daß die Schöffen nur an drei Tagen der Woche, nämlich Montag, Mittwoch und Sonnabend im Rate waren, während die Ratmannen, die Tischherren, alle Tage im Rate sitzen[23]). Zum anderen ist dies aber auch daraus zu folgern, daß über die Ungerichte in der feierlichen Form des gehegten Dinges durch die Schöffen gerichtet wurde, während die Verhandlung über excessus vor sitzendem Rate stattfand[24]). Auch Art. 1 der Rechtsmitteilung von 1261 ergibt nichts für eine Mitwirkung der Stadtschöffen.

Für die Art und Weise, in welcher der Rat über die excessus befand, ist kennzeichnend, daß nicht selten gesagt wird, die Ratmannen säßen (im Gegensatz zu den Schöffen) in Sühnes, nicht in Rechtes (= Gerichtes) Weise. (Z. B. dy ratmanne sitczen in zuenes weyse und nichtin in rechtis weise.)[25])

Der Rat war demnach bestrebt, zwischen dem Schuldigen und dem Verletzten ausgleichend zu wirken, so daß deshalb von einer gütlichen „Regelung" der excessus gesprochen werden kann, wie sie in den einzelnen Verfügungen des Rates zum Ausdruck kommt. Von einer Bestrafung darf daher schlechthin nicht geredet werden.

Die gütliche Art der Beilegung von excessus hatte ihren Grund in der arbiträren Strafbefugnis des Rates, der hier nach seinem Ermessen den Täter zurecht wies, wie es namentlich auch bei dem Richten auf Gnade zum Ausdrucke kommt[26]), während das Stadtgericht über die Ungerichte in Gerichtesweise, d. h. von Rechts wegen befand.

---

21) Remissorium, Bl. 394 R. zu ratmanne.
22) Z. B.: HS, G 5, Bd. 64, 1508, S. 34 mehrmals.
23) Markgraf, S. LII.
24) Markgraf, S. IX, XII.
25) HS, J 5, Bl. 107 R.

Wenn demnach Laband den Ausdruck excessus mit Ausgänge oder Resultate der Verhandlungen deutet, so mag sich dies nach dem Vorhergesagten vielleicht halten lassen, richtiger erscheint aber die wörtliche Übersetzung von excessus = Ausschreitung im Sinne von Übertretungen, da diese, unter den Begriff excessus zusammengefaßt, ihre Regelung fanden.

c) Begriff der excessus und äußere Form der Eintragungen.

Im Rahmen dieser Untersuchung ist es vor allem erforderlich, den Begriff des excessus, wie er sich in den vom Rate geführten libri excessuum widerspiegelt, klarzustellen. Dazu muß man auf den im Mittelalter üblichen Begriff der Frevel zurückgreifen.

Während in Deutschland im frühen Mittelalter der Ausdruck Frevel teilweise für schwere Verbrechen verwendet wurde, kam später ein anderer Sprachgebrauch auf, der im wesentlichen die Frevel als leichtere Rechtsverletzungen den Malefiztaten oder peinlichen Sachen gegenüberstellte[27]).

In den mittelalterlichen Handschriften der Stadt Breslau tritt uns das Wort Frevel einmal im Remissorium[28]) entgegen. Hier heißt es zu der Überschrift „Frevil":

> Nympt einir dem andern aws seynem hawse gewandt, so mag der wirdt sweren, das sein wille nicht gewest sey; so mus em der nemer wedirstatunge (Erstattung) doruor thuen. bricht eynir dem andirn sein gebawde ane gerichte mit frevil (kann auch im Sinne von absichtlich[29]) gemeint sein), her mus bussen und wetten und mus wedir bawen. is ist keyn frevil, fredebroch noch gewalt, ab einer in eynen howf steyget und dy toer vffent und nichts entpfremdet, is were denne, das ymant keginwertig were und is em weritte odir vorbote.

Zum anderen Male findet man den Ausdruck „Frevil" während des Mittelalters vielfach in den libri excessuum, z. B. im Jahre 1471 auf S. 7[30]) in der Form „von frevils wegen". Besonders kennzeichnend in diesem Zusammenhange ist ein Vermerk aus den libri excessuum vom Jahre 1461 (S. 2)[31]). Dieser lautet:

---

26) B, II, 1 f.)
27) His § 4, S. 48 ff.
28) HS, J 8, Bl. 172.
29) His § 6, I, S. 69.
30) HS, G 5,49.
31) HS, G 5, 43.

Mattis Foyt hat fridlich zu sein ... kegin der juncfrawen, die her mit ruten uff der gassen gehawen hat, und kegin iren frundin und von desselben freuils wegen 1 ofen czigils ufzulegen ...

Da es sich, wie die angeführten Beispiele aus dem Remissorium und den libri excessuum zeigen, bei der Anwendung des Begriffes Frevel in der Breslauer Rechtsprechung durchweg um Rechtsbrüche leichterer Art handelt, ist anzunehmen, daß auch hier unter Frevel leichtere Straftaten verstanden wurden.

Da die als Frevel gebrandmarkten Taten in den libri excessuum unter dem Sammelbegriff excessus auftauchen und genau wie die nicht ausdrücklich als Frevel genannten Straftaten unter dem gleichen Sammelbegriff fast ausnahmslos leichtere Rechtsbrüche darstellen, kann man annehmen, daß im mittelalterlichen Breslau der Begriff Frevel im allgemeinen gleichbedeutend dem Begriff excessus war. Die einzige Ausnahme bei den in den libri excessuum unter excessus zusammengefaßten Rechtsverletzungen findet man in denjenigen Aufzeichnungen, durch welche Straftaten, obwohl sie an sich Ungerichte (= schwere Straftaten) darstellten, durch zu Gnade Richten des Rates[32]) ihre Regelung wie excessus erfuhren.

Die wörtliche Übersetzung des Ausdruckes excessus lautet Ausschreitung im Sinne einer strafrechtlichen Norm[33]). Sie kommt im Gegensatz zu der Verdeutschung des Wortes von Laband[34]) mit Ausgänge oder Resultate der Verhandlungen auch dem Inhalt und Sinn der Eintragungen am nächsten.

Unter dem Begriff excessus faßte man insgesamt in Breslau während des Mittelalters Straftaten zusammen, die heute leichte Vergehen oder Verletzungen polizeilicher Bestimmungen sind.

Die einzelnen Eintragungen sind kurz, sie lassen zumeist eine Mehrteilung erkennen.

Der Breslauer Rat ließ für den Schuldigen in vielen Fällen einen oder meist mehrere Leute geloben, daß er oder sie der Verfügung des Rates wegen der zur Verhandlung stehenden Straftat nachkommen würden. Und so beginnt fast jede Aufzeichnung mit den Worten: der oder die Leute habe oder hätten ungesondert (... mit gesamter hand ungesondert[35]), nämlich insgesamt gelobt, d. h. gebürgt für den Schuldigen, der immer namentlich aufgeführt wird. In den

32) Siehe B, II, 1, f.)
33) So auch Rehme, S. 28, Anm. 6.
34) Rehme, S. 28, Anm. 6.
35) z. B. HS, G 5, 23, 1420, S. 10.

ältesten noch erhaltenen Vermerken tritt an Stelle der Redewendung „haben ungesondert gelobt“ die lateinische Form: fideiusserunt[36]).

Hierauf folgt dann die Verfügung des Rates, also die eigentliche Regelung des excessus. Damit finden die ältesten Vermerke ihr Ende.

Bald aber wird, wenn auch nicht ausnahmslos, fortgefahren mit der Angabe, weshalb den Täter der betreffende Befehl des Rates trifft. Die Straftat wird dann ganz kurz angeführt, z. B. darum, daß er einen mit einer Kanne verwundet oder ihn auf das Haupt geschlagen habe. Hin und wieder finden sich auch Eintragungen, die nur die Art der Straftat kundtun, wie z. B. von Brandes wegen.

Auch die Mahnung an die Bürgen, die Schuldigen zur Verfügung des Rates zu halten, tritt manchmal auf mit den Worten: in wider zu gestellen tot adir lebinde, wenn sie gemanet werden, ane all wergelt[37]). In diesem Falle können sich der oder die Bürgen nicht durch die Erlegung des Wergeldes von ihrer Verpflichtung befreien. Auch die Warnung an den Täter, nicht mehr in derselben Weise straffällig zu werden, ist aus einigen Aufzeichnungen zu ersehen, sonst ... sol em alsdann eins mit dem andern gedocht werden und unvorgessen sein[38]).

Besteht die Strafe in irgendwelcher Leistung und ist diese Leistung erbracht, so ist in der Regel am Rande der Vermerk aufgenommen: „deletum poena“ (Strafe verbüßt)[39]) oder auch „deposuit poenam“ (Strafe erlegt)[40]). Zumeist ist dann auch die Eintragung durchgestrichen.

II. Eintragung über excessus.

1. a) Ladungen und Gestellungsbefehle, Gestellungsbürgschaften.

Wenn auch in der Regel die Eintragungen über excessus in den libri excessuum eine abschließende Erledigung des Tatbestandes, den der betreffende Frevler verwirklicht hatte, enthalten, so findet man doch auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Vermerken, in denen der Rat Handlungen aufgab, die zur Sicherstellung eines Strafanspruches des Rates gegen den Täter dienten.

36) z. B. HS, G 5, 1, 1385, S. 2, 7. Eintragung in der im Mittelalter üblichen Wortabkürzung, nämlich fid und anschließend hochgestellt unt.
37) z. B. HS, G 5, 30, 1434, S. 13.
38) z. B. HS, G 5, 71, 1515, S. 29.
39) z. B. HS, G 5, 69, 1513, S. 2.
40) z. B. HS, G 5, 55, 1477, S. 17.

Zunächst sind es Aufzeichnungen, die eindeutig als Ladungen, vor dem Rate zu erscheinen, anzusprechen sind. So haben z. B. drei Leute für einen Mann gelobt, ihn binnen 14 Tagen wieder vor den Rat zu stellen (... in bynnen 14 tagen widerumbe vor uns zu gestellen dorumb, das er, wo wir noch em geschickt, nicht hat khomen wollen und sich also ungehorsamlich gehalden ...)[1]). Weiterhin wurde einem Einwohner vom Elbing aufgegeben, ... sich uff nechsten montagk wiederumb vor uns zu gestellen, dorumb das er uff der coye und sunsten ouch in der stat handelt und nicht burgerecht hat[2]). Um nach Möglichkeit den Täter festzustellen, ließ der Rat im Jahre 1510[3]) zwei Männer für einen dritten geloben, ... en uff nechst mitwoch vor uns zu gestellen dorumb, das bey em fewer auskomen und gesehen ist.

In anderen Eintragungen sollen sich die Betroffenen wieder stellen, wenn sie vom Rat erfordert werden. Diese Verpflichtung kommt zum mindesten einem Verbot, die Stadt zu verlassen, nahe, da sich der Betreffende dauernd zur Verfügung des Rates halten mußte. So bürgten im Jahre 1508 (S. 34)[4]) zwei Leute für einen Mann, ihn wieder vor den Rat zu stellen ... wann wir en fordern lossen, dorumb das er truncken gewest und sich im Sweidnitschen Keller der ungepur gehalten hat. Bemerkenswert ist hier die Zeit, denn Eintragungen wegen Trunkenheit erscheinen in größerem Umfange erst am Ausgang des Mittelalters. Dies hat seinen Grund in vermehrtem Alkoholgenuß während der Reformationszeit[5]).

Der Wert, den der Rat auf Achtung vor den Organen der Stadtverwaltung und der Gerichtsbarkeit legte, kommt vielfach zum Ausdruck, wie z. B. wenn einer Unfug vor sitzendem Rate getrieben hatte (... dorumbe das er ungefuege vor sitzenden rate getreben und den cantorem den prediger loggene gestroffet hat ...)[6]) oder den Rat gelästert hatte (... dorumb das her den Rat geschulden und offenbar gelestert hat ...)[7]) oder die Rechtspflege beschimpft hatte (... dorumb das er den ersamen unseren stat scheppen und uns mit wortten der gerichte halbin zu nahe gewest ...)[8]).

---

1) Liber excessuum von 1513, S. 1. HS, G 5, Bd. 69, im folgenden nur mit G 5, Bd., Jahr und Seite zitiert.
2) G 5, 69, 1513, S. 2.
3) G 5, 66, S. 13.
4) G 5, 64.
5) Siehe auch B II, 1 d.)
6) G 5, 39, 1453, S. 4.
7) G 5, 46, 1467, S. 8.
8) G 5, 67, 1511, S. 2.

Eine ebenfalls recht interessante Eintragung, bei der die Verfügung, sich wieder vor den Rat zu stellen, sogar von einer Bedingung abhängig gemacht wird, findet sich im Jahre 1471 (S. 14)[9]). Hier geloben zwei Leute für einen Einwohner, ... das se in weder gestellen wellen bis montag nechstkommende, so her nicht wirt anheben zu bawen, als im ist befolen.

Eine äußerst bemerkenswerte Aufzeichnung befindet sich im Jahrgange 1511 der libri excessuum auf S. 19[10]). Hier bürgten zwei Leute für eine Jungfrau ... wiederumb fur uns zu gestellen, wenne wir sie fordern werden, ane all wergelt, also das die sach peynlich bleibe, dorumb das sie mit dibstal begriffen ist. Es handelt sich dabei offenbar darum, daß sich der Rat einen bestimmten Strafanspruch wegen eines Ungerichtes, einer mit der Strafe an Hals und Hand bedrohten Tat, bewahren wollte. Der Vermerk fällt insofern aus dem Rahmen der als excessus gekennzeichneten Straftaten heraus und stellt einen beachtenswerten Fall für die arbiträre Strafbefugnis des Rates dar[11]).

b) Gefängnis und Urfehdegelöbnisse.

Das Mittelalter kannte die Gefängnishaft als Freiheitsstrafe in der ausgeprägten Form, wie sie heute besteht, noch wenig[12]). Breslau besaß jedoch schon im 13. Jahrhundert (bestimmt vor 1290) Gefängnisräume, den sogenannten Alten Stock. Dieser hat wohl auf der Ohlauer Straße neben dem „olischen Swybbogen" (Torbogen) gelegen. Um das Jahr 1400 wurde dann der „Stock" an der Ecke Stock- und Messergasse erbaut. Er bot für etwa 100 Gefangene Platz[13]). Nach verbüßter Strafe gab der Breslauer Rat dem entlassenen Gefangenen auf, Tat und Sühne zu vergessen, wozu sich der Täter in der Form eines Urfehde- (= Unfehde)schwurs verpflichten mußte. Hier kommt die Sorge des Rates zum Ausdruck, nach Möglichkeit Ordnung und Frieden in der Stadt zu gewährleisten. Bezeichnet man diese Vermerke als eine Art Friedensgelöbnisse, so trifft man damit ihren Sinn am besten. Ein ganz typisches Beispiel für eine Aufzeichnung dieser Art bildet eine Eintragung aus dem Jahre 1460 (S. 10)[14]), die wegen ihrer eigenartigen Prägung im wesentlichen angeführt werden soll.

---

9) G 5, 49.
10) G 5, 67.
11) Siehe auch B II, 1 f.)
12) His § 17, 4, S. 347, § 24, S. 356.
13) Büttner, S. 8.
14) G 5, 43.

Neun Leute haben ungesondert gelobt, tür einen Mann ... vor orfeide und das her von des gefengnisses wegen, dorynne her gesessen hat, die stat noch sust nymanden anders und alle, die dorunder verdocht sein, nicht argen, fehden noch vordencken sal und keynes argen zu warten mit worten noch mit werken durch sich selbis noch durch andere leute, heymelich noch offenbar noch in keyner weize und das her furbasmer freueliche und unzimeliche wort wider den rat nicht reden sal und sich dorynne also halden, das das uff in nicht erfaren noch erfunden werde, als das geschen ist und wie das uff in in worheit wurde erfunden, als das uff in nechste erfunden ist, dorumme her sich by seyme hochsten rechte[15]) das nymer zu tun vorschriben hatte, das her nicht hatte gehalden, das sie in uns denne wider gestellen sollen todt odir lebende, wenn sie gemanet werden, ane alles wergelt unf sal sich denne dorumme dirgehen als vil, als recht ist, ane alle gnade ...

Von der Vielzahl der Eintragungen von Urfehden ist eine recht interessant, die auf das Vorhandensein eines gewissen Antisemitismus im mittelalterlichen Breslau schließen läßt. Es gelobt da ein Mann für einen anderen ... vor orfede von des gefenknis wegen, dorynne her gesessen hot, nymanden dorynne zu feden noch zu hassen und das her friedlich sein sol kegen den juden mit worten und mit werken, ab her dowider tete, en wider zu gestellen ... [16]). Was er allerdings dem oder den Juden angetan hatte, ist aus dem Vermerk nicht zu ersehen.

Hin und wieder stößt man in diesem Zusammenhange auch auf Vermerke, die ihre Grundlage in der Marktgerichtsbarkeit des Rates finden. Das mittelalterliche Gewerberecht baute sich darauf auf, daß Handel nur getrieben werden durfte von bestimmten Personen an bestimmten Orten der Stadt, wie auf dem Salzmarkt oder in den Fleischbänken. Gegen Leute, die diesen Bestimmungen zuwiderhandelten, schritt der Rat dann auf Grund seiner marktpolizeilichen Befugnisse ein, wie z. B. in einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1455 (S. 13)[17]) zum Ausdruck kommt. Hier handelt es es sich um eine Bürgschaft für Einhaltung der Urfehde, verbunden mit einer Gestellungsbürgschaft. Es geloben da zwei Oppelner Einwohner für einen Mann ... der stat vor orfede nymanden zu argen weder mit worten

15) Mulcta pecuniaria maxima (höchste Geldstrafe) in Glossarium Germanicum Medii Aevi, Sp. 928.
16) G 5, 31, 1436, S. 11.
17) G 5, 40.

noch mit werken noch kein nochrede zu haben von des uffhaldens und gefenknis wegen, dorynne her gesessen hat, dorumme das er salz wider der stat freyheyt an ungewonliche stete gefurt hatte und verkowfft, und ap her dowider tete, yn wider zu gestellen tot oder lebendig an wergelt.

Zunächst vereinzelt, vom Jahre 1493 ab jedoch recht oft begegnet anstelle des für die Gefängnishaft abgelegten Urfehdegelöbnisses in der vollen unverkürzten Form (des gefenknis in arge nicht zu gedenken kegen der stat allen den iren noch sust kegen nymand[18]) für die Urfehde, soweit sie für die Gefängnishaft abgelegt wurde, eine abgekürzte Formel „des gefenknis ut in forma". Das heißt, daß die Urfehde in der vorgeschriebenen Form erfolgte. Diese abgekürzte Form der Urfehdegelöbnisse ist dann vom genannten Jahrgang ab statt der früheren ausführlichen Form auf fast allen Seiten der libri excessuum anzutreffen.

c) Stadtverbot.

Häufig sind in den libri excessuum Eintragungen zu finden, welche die Verpflichtung zur Räumung der Stadt Breslau auf immer oder zur Meidung der Stadt für eine gewisse Frist gebieten.

Diese Art der Sühne für excessus wurde von dem Breslauer Rate im Mittelalter oft angewendet. Sie war das beste und bequemste Mittel, sich unliebsamer Personen zu entledigen und das Stadtgebiet möglichst frei von allerlei Störenfrieden zu halten. Deutlich erkennbar ist hier der Unterschied in der Behandlung von Rechtsbrechern verschiedener Art. Personen, deren Verbleiben im Stadtgebiet untragbar erschien, wurde die Stadt auf immer verboten, d. h. sie durften das Stadtgebiet während ihres ganzen Leben nicht mehr betreten, während anderen nach Ablauf einer gewissen, verschieden langen Zeit die Stadt wieder offenstand. Auch in diesem Zusammenhange ist im Jahre 1473 (S. 25)[19]) ein kennzeichnender Vermerk vorhanden, der deshalb im wesentlichen wiedergegeben werden soll:

> Mehrere Leute ... haben uns und der stat und dem ganzen hantwerk der tuchmacher alhie in beiden steten globt ungesondert und mit sampter hant bey iren leiben und gutern vor Peter Groer, das er alhie in der genanten zeche der tuchmacher nicht mer sein sol und bynnen eym monde nehst die stat alhie sal rewmen und dorein fortmer nicht komen in key-

18) z. B. G 5, 60, 1492, S. 1.
19) G 5, 51.

nirley weise, die weile er lebt, bey seinem hochsten rechte[20]) von der sweren beschuldigung und berüchtigung wegen, die er die eldisten der tuchmacher alhie obirlegt hat vor gesessenem rate, das denselben eldisten ist gangen an ire ere, glimpfen und an iren leib, und hat das uff sie nicht mecht beweisen, als er sich hatte vermessen, sundern sich in gnade hatte gegeben, dorumme die tuchmacher im umb gotes willen und seynir frund (Verwandten) bete wegen die sachen haben zu gnade gewandt und wir auch desgleichen also, das er bey seinem leben bliben ist und sol die obgenannte busse tragen und diser stat, als obberurt, emperen und sol fridlich sein mit worten und werken kegen uns und der stat allen unseren einwonern und kegen dem ganczen hantwerk der tuchmacher, nymanden dorumme anzulangen hie noch andirswo vor gerichte noch uswenig gerichtes in keynirley weise, das ouch sust nymanden von seinen wegen, auch er nicht noch seine erben der sachen und seyns gefencknis in arg nicht sullen gedencken kegen nymanden uff erden in keiner weise und sal bestellen, das seine guter, die er alhie in unser stat hat, in jar und tag verkoufft werden ane alle widerrede.

Es handelt sich hier offenbar um eine falsche Anschuldigung gegenüber den Zunftmeistern der Tuchmacher vor dem Rate. Dies wurde vom Rat als derartig schwere Straftat angesehen, daß man den Täter an seinem Leben strafen wollte und ihn aus Gnade nur der Stadt verwies. Diese Art des Breslauer Rates, eine an sich verwirkte schwererer Strafe durch Gnade oder auf Fürbitte mit einer leichteren Sühne zu belegen, findet man hier und da in den Aufzeichnungen über excessus[21]).

Die Sorge des Rates, die Stadt frei von verbrecherischen Elementen zu halten, geht auch daraus hervor, daß Kupplerinnen auf Lebenszeit der Stadt verwiesen wurden. So muß im Jahre 1510 (S. 5)[22]) eine Frau ... bynnen acht tagen die stat rewmen unnd furdan meiden, darumb das sie eine zufurerynne gewest, jungfern und frawen in irem hawse hat zu schaden machen vorhulffen und gestattet hat.

Aus dem gleichen Grunde ging der Rat sogar so weit, daß ein Verbot, die Stadt je wieder zu betreten, schon auf den bloßen Verdacht hin, es sei ein Mord in einem Hause geschehen, den Besitzer dieses Hauses traf. Da er zuvor schon im Gefängnis gesessen hatte,

20) Siehe S. 16, Anm. 15.
21) Näher erörtert B II, 1 f.)
22) G 5, 66.

so mußte er außerdem durch seine Bürgen eine Urfehde ableisten. Sie hatten mit gesamter Hand ungesondert für ihn gelobt, ... vor orfehede von des gefengnis wegen, dorynne er gesessen hat, die Stat noch nymanden dorumbe zu argen, zu fehden noch keyn nochrede dorumme zu haben ut in forma consueta unde sust ouch die stat bynnen acht tagen zu rewmen und ewig darauß zu bleiben darumbe, das sich der mort, von seine sone gescheen, in seine hawse dergangen hat, daran er auch mete beruechtiget worden ist, das er sulches mordes mete teilhafftig unde schuldig sein sulle ...[23]).

Hin und wieder wurde das Verbot, die Stadt wieder zu betreten, durch irgendwelche Bedingungen gemildert. So haben im Jahre 1448 (S. 10)[24]) sieben Leute für einen Mann gelobt ... der stat vor orfede und des gefengnisses, dorynne her gesessen hat, kegen nymandes in arge czu gedencken noch sust nymandes darumbe zu argen, zu feden, zu hassen noch anzulangen ader anzusprechen geistlich noch wertlich noch sust in keyner weize und also das der genante Vetzens (der Täter) ynnewendig acht tagen die stat rewmen unde meyden sal. Es were denn, das her lenger frist durch gnade an den herrn ratmannen gehabin mochte, sundern als her denne meynet, prister zu werden unde sein lebin zu bessern, wenn her das tun unde prister werdet, so mag her alhie in der stat durch pristerlicher wirdikeit wille sein wezen wol haben ... Auch hier handelt es sich neben der Stadtverweisung um eine Urfehde. Wahrscheinlich hatte auf Vorschlag des Verwiesenen der Rat ihm gestattet, als Priester wieder nach Breslau zurückzukehren.

Grundsätzlich traf denjenigen, dem das Betreten der Stadt verboten war, und der dennoch zurückkehrte, eine Strafe, die ihm an Leib und Leben ging. Im Jahre 1479 (S. 15)[25]) war solch ein Mann wieder nach Breslau zurückgekommen. Der Rat ließ 5 Leute für ihn geloben ... der stat vor eynen rechten orfede des gefengnis in arge nicht zu gedencken kegen nymandes mit worten noch wercken und bey sonnenschein noch hewte zu rewmen die stat und dorein noch in ire gerichte czu kome nymmermeir bei seyne hochsten rechte[26]), dorumb das im die stat vormals vorsagt ist und er dorobir hirynne begriffen ist, dorum im off diesmol sunderliche gnade geschen ist ...

Eine Abart und Milderung der Strafe des dauernden Verbotes der

---

23) G 5, 39, 1452, S. 1.
24) G 5, 37.
25) G 5, 57.
26) Siehe S. 16, Anm. 15.

Stadt war die zeitweilige Entfernung aus Breslau. Sie wurde vom Rat gegen Missetäter verhängt, denen ein verhältnismäßig leichter Verstoß gegen die Rechtsordnung zur Last gelegt wurde, falls erwartet werden konnte, der Frevler würde sich nach einem oder mehreren Jahren der Abwesenheit aus der Stadt so gebessert haben, daß er keine Gefahr mehr für die Ordnung und Sicherheit in der Stadt bedeuten könnte. Die Strafe, mehrere Monate Breslau zu meiden, traf einen Mann, der seinen Herrn geschlagen und verwundet hatte[27]). Sollte er während der Verbotszeit in die Stadt kommen, so sollten diejenigen, die für ihn gebürgt hatten, zehn Mark Groschen zahlen (... das er die stat von stat an sol rewmen und dorein hie zwischen unde weihnachten nicht komen und wurde er in des hier in der stat besehn, sullen sie (die Bürgen) zehn mark groschen kegen gerichten ablegen ane alle gnade, dorumme das er seinen herrn geslagen und gewundet hat).

Auf 6 Jahre wurde im Jahre 1479 (S. 6)[28]) einem Manne die Stadt verboten, der, obwohl er wußte, daß es sich um eine verheiratete Frau handelte, sich mit ihr trauen ließ. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gelobten die Bürgen zehn Mark Groschen zu entrichten (... und das er in acht tagen die stat rewmen sol und dorein nicht komen in sechs joren, und als offt er in den sechs joren hierynne besehn wirt, also offt haben sie (die Bürgen) globt, der stat zehn mark niderzulegen zu busse ane widerrede, dorumb das er sich hat lossen trewen mit eynir elichen und hat doch gewust, das sie vor ein elichen lebendigen man hatte ...).

d) Gaststättenverbot.

Gegen Ende des Mittelalters, etwa vom Jahre 1520 an, tauchen in den libri excessuum Eintragungen auf, durch die Trunkenbolden aufgegeben wurde, Bier- und Weinhäuser in bestimmter, meist Jahresfrist zu meiden. Während der vorhergehenden Zeit sind solche Vermerke kaum zu finden, treten aber schlagartig von der genannten Zeit an auf und sind dann fast auf jeder Seite der libri excessuum festzustellen. Sie tragen meist am Rande das kennzeichnende Wort bibulus oder bibuli. Der Grund für dieses plötzliche häufige Auftreten solcher Aufzeichnungen dürfte auch für Breslau darin zu erblicken sein, daß während der Reformationszeit in großen Teilen

27) G 5, 55, 1477, S. 20.
28) G 5, 57.

Deutschlands, u. a. auch in Nordhausen, der Genuß des Branntweins neben dem von Bier, Met und Wein in starkem Umfange aufkam[29]).

e) Sorge für Einhaltung der öffentlichen Ordnung unter polizeilichen Rücksichten.

Bei der Regelung der excessus wird in vielen Fällen die Absicht des Rates erkennbar, die öffentliche Ordnung und den Verkehr im Sinne von Handel und Wandel frei von schädlichen Einflüssen zu halten. Dies gilt zunächst für das Spielen, das der Rat an sich nicht verbot. Er sorgte jedoch dafür, daß immer die Redlichkeit gewahrt blieb und dabei das sogenannte „toppilspil" unterlassen wurde. Dies war ein Hasardspiel mit Würfeln. Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht[30]) äußert sich in Buch 3 Teil 2 Kapitel 41 über dies Spiel, wie folgt:

> Von toppilspil und falsche worfele. Toppilspil ist eyn spil von mutwillin; wen des spiles lustit, der sal dy wurfele vorbesen und sal sich vor trogene bewarn; wenne der richter sal obir toppilspil nicht richtin, sundir di rotman, die in den stetin sint, die mogin mit der wiczegistin lute rote wol seczin willekor obir toppilspil unde obir falsche worfele und daz steurin, uf daz die lute mit toppilspil icht czu sere beschadegit werden.

Wie scharf der Rat gerade gegen das toppilspil vorging, ergibt eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1476 (S. 9)[31]), wo einem solchen Spieler bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot, dieses Spiel zu unterlassen, angedroht wurde, aus der Stadt verwiesen zu werden (... fortmer kein toppelspil zu tun, und so er mer domit begriffen wirt, sol im die stat vorsagt werden). Durch einen der ebengenannten Eintragung vorhergehenden Vermerk gibt der Rat wegen ungebührlichen Spiels den Beteiligten eine Geldstrafe von fünf Mark auf (... das iczlich bynnen 14 tagen 5 marg ufflegen sol, darumb das sie gespilt haben und darynnen sich ungeburlich gehalten). In ähnlich scharfer Weise ging der Rat gegen Falschspieler vor, die an sich eine Strafe an Hals und Hand zu gewärtigen hatten. Hier kommt es jedoch mehrfach vor, daß der Rat Gnade vor Recht ergehen ließ[32])). So soll z. B. im Jahre 1476 S. 9 ein Mann ... die stat rewmen bynnen

---

29) Schwebel, Geschichte der Stadt Berlin, I. Bd., S. 475, Hans Silberborth u. a., das tausendjährige Nordhausen, Nordhausen 1927, Bd. 2, S. 85.
30) Laband, S. 87.
31) G 5, 54.
32) Siehe B II, 1 f.)
33) Siehe S. 16, Anm. 15.

8 tagen und in hundert jaren hyrein nicht wiederkommen bei dem hochsten rechte[33]) darumb das er mit falschen wurfeln und karten umbgegangen und gespilt hat darynne im die herrn gnode gethon haben, so er sunst eynes grossen und des hals vorvallen was ...[34]). Auch die Androhung, die Spieler so zu strafen, daß es ihnen zu schwer sein solle, findet sich z. B. in Jahre 1471 (S. 25)[35]). Hier sollen mehrere Leute von ihrem unendlichen Spiel ablassen ... das in iczund umb der heiligen zeit (Weihnachten) vorgeben ist, sundern werden sie dorobir mer begriffen, sol in eyns mit dem anderen gedacht werden, das in sol zu swer sein.

Auch der Einfuhr falscher Münzen beugte der Rat vor, wie aus einem Vermerk aus dem Jahre 1507 (S. 13)[36]) zu ersehen ist. Hier bürgte ein Mann für einen anderen ... und das sie beide furtan mit uffrichtiger kouffmannsware handeln und keine falsche montze in die lande prengen sullen bey dem hochsten rechte[37]).

Von der Sorge des Rates für die Einhaltung der öffentlichen Ordnung unter polizeilichen Gesichtspunkten sprechen auch solche Eintragungen, durch die der Rat verdächtigen Personen aufgab, sich gegen irgendwelche Anwürfe zu verteidigen. Die Aufforderung ging entweder dahin, daß der Betroffene die von ihm behauptete Straffälligkeit nachzuweisen oder daß er den Beweis für seine eigene Unschuld anzutreten habe. Wenn auch verständlicherweise den Verdächtigten an der Feststellung ihrer Unschuld viel liegen mußte, so war aber wohl wesentlich, daß der Rat die Rechtsbrecher feststellen und dann die Bürgerschaft durch ihre Bestrafung schützen wollte, um so der öffentlichen Ordnung zu dienen. Der Rat gab dem Betroffenen auf, „sich zu fertigen", d. h. sich bereit zu halten zum Nachweise. So haben im Jahre 1440 (S. 2)[38]) mehrere Leute gelobt, ... vor sich selbis und eyner vor den andern, sich zu fertigen uff ein dirfaren von deswegen, das Peter Lobenengil Ander Newman, den messerer, vor uns in sitzendem rate eyn meyneyder geheissen hat. Das Gelöbnis geht also hier auf Nachweis der Straffälligkeit. Im Jahre 1468 (S. 16)[39]) bürgten zwei Leute für einen Mann, daß dieser beweisen solle, er habe nicht mit Ketzern Verkehr unterhalten (... das er sich fertigen sal, das her zu Frankenstein und an der ketzer teile nicht gewest sey, und sullin en wedir gestellen, wenn sie vermanet werden).

34) G 5, 54.
35) G 5, 49.
36) G 5, 63.
37) Siehe S. 16, Anm. 15.
38) G 5, 33.
39) G 5, 47.

f) Das Richten des Rates auf Gnade namentlich in Ungerichtsfällen.

Mitunter begegnen in den Vermerken über excessus auch Eintragungen, die unter den Begriff der excessus als leichtere Straftaten im Sinne von Freveln an sich nicht gehören, denn es werden da Straftaten behandelt, die Ungerichtseigenschaft tragen. Aus Gnade oder auf Fürbitte zog aber der Rat diese Täter nicht vor das Stadtgericht, welches die schweren Straftaten aburteilte, sondern befand über die Straffälligkeit des Täters aus eigener Machtvollkommenheit, gleich als ob ein excessus vorläge. Wir haben es hier mit einer arbiträren, d. h. nach Ermessen richtenden Strafbefugnis des Rates zu tun, im Gegensatz zum Richten des Stadtgerichtes nach Recht. Diese sogenannte arbiträre Strafgewalt findet sich auch sonst in deutschen Stadtrechten des Mittelalters[40]). Zu irgendwelchen Streitigkeiten über den Zuständigkeitsbereich konnte es zwischen dem Stadtgericht und dem Rate kaum kommen. Schon vor Beginn der Eintragungen von excessus in den noch erhaltenen libri excessuum (1385) hatte der Rat in Breslau nämlich die Erbvogtei und damit die Gerichtsbarkeit über Ungerichte (1326) erworben[41]). Den Vorsitz im Stadtgerichte führte seitdem der Ratsälteste, der Senior[42]) oder ein von ihm ernannter städtischer Beamter, der Stadtvogt, während die Regelung über excessus den Ratmannen unter Leitung eines Bürgermeisters zustand. Da also der Rat als städtische Behörde bestimmenden Einfluß auch auf die Aburteilung von Ungerichten hatte, so dürfte der arbiträren Strafgewalt des Rates über Ungerichte entsprechend den excessus nichts im Wege gestanden haben.

Dementsprechend verhandelte der Rat im Jahre 1461 (S. 4)[43]) anstelle des Stadtgerichtes über den Fall eines Straßenraubes, der an sich ein Ungericht darstellt. Um Gottes willen und von der Gnade wegen, die der römische Stuhl nach Breslau gewährt hatte, wurde damals dem Täter nur auferlegt, das Geraubte wiederzugeben. Sollte dies der Räuber jedoch nicht tun, so mußten die Bürgen ihn wieder stellen (. . . das her im (dem Geschädigten) eyn halb schok heller und den rock sol wiedergeben, als vil her im off der strossen genomen hat, ap her nicht hilde und ymer sulchir sachen mer pflege, die im uff dismol umb gotis willen und von der gnade wegen von dem heiligen romischen stul hieher geben vorsehn ist, das si im wieder sullen gestellen, tod adir lebendig an wergelt).

40) His § 17, 5, S. 349.
41) Korn, S. 108, Nr 119.
42) Türk, S. 39/40.
43) G 5, 43.

Im Jahre 1471 (S. 14)[44]) hatte ein ungetreuer Stadtdiener die Stadt bestohlen. Trotzdem er darum den Galgen verdient hatte, ließ ihn der Rat um Gottes und seiner kleinen Kinder willen am Leben und verwies ihn nur der Stadt (... in die stat nymermer zu komen bey verlust seynes hals umb der dewbe willen als her am czelen der stat gelt in der wechsil und uff dem sale gestolen hat, dorumme er wol hette den galgen vordinet, sunder umb gotes willen und seiner cleinen kinderlein willen ist im gnad gescheen, das er in die stat mitnichte mer komen sal).

Ferner richtete der Rat auch auf Bitte der Verwandten auf Gnade, wie sich aus einer schon angeführten Aufzeichnung aus dem Jahre 1473 (S. 15)[45]) ergibt. Hier handelte es sich um eine falsche Anschuldigung gegenüber Zunftmeistern vor dem Rate. Nicht nur auf Bitte anderer, sondern auch von sich aus richtete der Breslauer Rat auf Gnade. Dies geht aus einem ebenfalls schon angeführten Vermerk aus dem Jahre 1476 (S. 9)[46]) hervor, in dem einem Falschspieler aufgegeben wurde, die Stadt zu räumen.

g) Sühneabkommen.

Oft forderte der Rat von dem Täter für seine Rechtsverletzung eine Sühne zugunsten dessen, den er irgendwie geschädigt hatte. Diese Sühne bestand entweder in einer Buße, einem Schadensersatz, bei Körperverletzungen auch im Aufkommen für die Entschädigung des zur Wiedergesundung angenommenen Arztes.

Die Buße wurde in Form einer Sachleistung als auch der Hingabe von Geld verhängt. Ein Beispiel für eine Sachleistung bietet eine Eintragung aus dem Jahre 1517 (S. 34)[47]). Es handelt sich hier um ein Gelöbnis für Urfehde und Erfüllung der Holzflößerei. Zwei Leute bürgten für einen Mann, ... und besunders gen dem ersamen Sebastian Monaw und den seinen in arge nymer zu gedenken und em eines stoß eychen holz, wenn das wasser offe sein wirt, uff das uber bey der zigelschewne zu ubir antworten. Bei der Ziegelscheune befand sich der städtische Holzlagerplatz. Leider ist die Strafttat nicht erwähnt, es kann jedoch wohl angenommen werden, daß der von der Leistung betroffene Täter Holz gestohlen oder irgendeinen Sachschaden angerichtet hat.

---

44) G 5, 49.
45) Siehe B II, 1 c.)
46) Siehe B II, 1 c.)
47) G 5, 72.
48) G 5, 65, 1509, S. 25.

Die Geldleistungen wurden meist als abetragk, d. i. soviel wie Entschädigung oder Sühne, aufgegeben. So gebot der Rat bei Beleidigungen, dem Verletzten einen solchen abetragk zu tun (z. B. . . . der rede halben, dorumbe er sie belestiget, einen abetragk zu thun[48]).

Eine andere Art der Sühne gab der Rat dem Frevler durch die Verpflichtung auf, dem von ihm Verletzten die Arztvergütung zu zahlen, d. h. gewissermaßen den leiblichen Schaden zu ersetzen. Im Jahre 1465 (S. 1)[49]) gelobten zwei Bürgen für einen Mann, der einer Frau ein Bein gebrochen hatte, für ihren Schaden 11 firdung (ein Viertel Mark) Heller und die Arztvergütung zu entrichten (. . . das her der frawen Staßbergynne, der her ein bein gebrochen hat, bezalen sol eylff firdung heller vor ihren schaden, nemlich uff Ostern itzund ½ mark und furbas zu allen furtil jare ½ mark also lang, bis sie der genanten 11 firdung bezalt wirt, und sol daczu das arztlon for sie bezalen).

Eine besonders bemerkens Aufzeichnung in diesem Zusammenhange ist im Jahre 1467 (S. 4)[50]) erfolgt. Hier wird für einen Mann, der einen anderen „todlich gewundet hat", eine Alternativbestrafung festgesetzt. An sich ist diese Straftat ein Ungericht, der Rat verhandelte jedoch in der Form eines excessus durch eine Bürgschaft und einen Sühnevertrag. Für den Fall, daß der Verletzte am Leben bleiben und seine Wunden überstehen würde, so bestand die Sühne in der Bezahlung des Arztlohnes und der Ausgaben für die Nahrung. Starb er jedoch, so sollte der Täter zunächst die obengenannte Bezahlung leisten, und das übrige um den Totschlag sollte dann den Ratmannen zustehen, worin der Vater des Verletzten eingewilligt hatte (. . . also wirt her (der Verwundete) lebende bleiben, das der genante (der Täter) kegen gerichtes abelegen[51]) das arztlon und die czerunge, wo es hanget und langet, bezalen sol, stirbet her aber, so sol derselbe (Täter) gleichwol kegen gerichtes abelegen und die obgenante bezalunge tun, und das ubrige umb den totslag sol alhie zu den herrn rotmannen stehen rechtiglichen, dozu hat des gewundeten vater kegenwortig gewillet und sich dorein ganz gegeben). Diese Eintragung deutet darauf hin, daß auch schon damals, wenn auch noch nicht so ausgeprägt wie heute, ein Unterschied gemacht wurde zwischen einer schweren Körperverletzung und einer solchen mit tödlichem Ausgang.

---

49) G 5, 45.
50) G 5, 46.
51) = bei dem Gericht bezahlen.

h) Strafarbeiten zugunsten der Stadt.

Bei den Vermerken, in denen der Rat dem Täter aufgab, irgendwelche Arbeiten zugunsten der Stadt zu leisten, kommt in gewissem Umfange bereits im Mittelalter der Gemeinschaftsgedanke zum Ausdruck, denn die hier genannten Leistungen der Frevler waren durchweg zu Nutz und Frommen der Stadt als Zusammenfassung der Bürgerschaft zu erbringen. Der Rat verstand es, durch die Verpflichtung zu Strafarbeiten den geldlichen Bedürfnissen der städtischen Verwaltung nachzukommen, und war damit in der Lage, Geldaufwendungen auf ein Mindestmaß zu halten. Dies lag im Interesse der Bürger. Sie waren zuguterletzt die Nutznießer dieser Maßnahmen, denn der Rat hatte mit dieser Art der Beilegung der excessus die Möglichkeit in der Hand, ständig für die Weiterentwicklung der Stadt billige Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. Der Frevler sühnte auf diese Weise seine Schuld, während gleichzeitig der durch die Art der Bestrafung bedingte Beitrag zum Gedeihen der Stadt der gesamten Bürgerschaft nützte. Im Jahre 1451 (S. 16)[52]) geloben drei Bürgen für einen Mann eine Urfehde und außerdem, daß er der Stadt Arbeit in der Ziegelscheune verrichten und nicht versäumen solle (... vor orfede und das her der stat ir arbeit in der zigelschewnen usrichten und nicht vorlassen und versewmen sol in keiner weise). Der Anlaß zu dieser Verfügung ist hier nicht angegeben. Eine Körperverletzung trug ein andermal dem Täter die Strafe ein, für die Stadt eine Woche lang zu arbeiten. Hier bürgten zwei Leute für den Täter ... und so es zu somertagen kompt, das er eine woche an der stat arbeit, dorumbe das er eine frawe geslagen hat[53]). Auch die Anfertigung eines guten Netzes für die Stadt ist unter solche Strafarbeiten zu zählen. Die Bürgen gelobten für zwei Fischer ... das sie der stat an irer schult ein gut necz machen sullen uff das beste czwischen hie und Ostern, und was oberig sein wirt, das sie der stat dorebir schuldig werden sein, dasselbe zu beczalen uff Pfingsten nechstkünfftig[54]). Aus dem Sinn der Eintragung kann man schließen, daß die Fischer irgend einen Sachschaden angerichtet hatten, denn es ist von der über den Wert des Netzes hinausgehenden Schuld (Schaden) die Rede.

52) G 5, 38.
53) G 5, 58, 1490, S. 27.
54) G 5, 42, 1458, S. 15.

i) Ziegelleistungen.

Auch die Verfügung des Rates an den Frevler, Ziegelleistungen für die Stadt zu erbringen, kann als im Gesamtinteresse liegend angesehen werden, denn hier wiederum ersparte der Rat Ausgaben für Materialaufwendungen. Auch dies kam der gesamten Bürgerschaft zugute. Diese Art von Aufzeichnungen nimmt neben den noch zu erörternden Geldbußen den breitesten Raum in der durch Eintragungen festgehaltenen Rechtsprechung des Breslauer Rates über excessus während des Mittelalters ein.

Bei den einzelnen Aufzeichnungen ist immer davon die Rede, daß eine gewisse Anzahl von Öfen Ziegel[55]) zu erbringen ist. Mit einem Ofen Ziegel wird diejenige Menge von Ziegeln bezeichnet, die in einem Ziegelofen auf einmal gebrannt werden konnte. Daraus, ob gegen den Täter die Leistung eines halben, eines ganzen oder mehrerer Öfen Ziegel verhängt wurde, können Rückschlüsse darauf gezogen werden, wie schwer der Rat die Straftaten im einzelnen ansah. Er verschaffte sich auf diesem Wege die Ziegel, um die städtischen Bauten, vor allem die Stadtmauern, ausführen zu können.

Bei der Vielzahl der Frevel, die mit der Verpflichtung, eine gewisse Menge von Ziegeln zu geben, gesühnt wurden, fallen zunächst diejenigen ins Auge, die der Rat auf Grund seiner Marktgerichtsbarkeit verhängte. Sie sind zahlreich und vermitteln überdies einen recht interessanten Einblick in Handel und Wandel des mittelalterlichen Breslau. Hierbei kommt zum Ausdruck, daß der Rat mit scharfen Mitteln bestrebt war, die von ihm veranlaßten Rechtssätze bei den Zünften und dem Markte durchzuführen, denn die Leistung eines ganzen Ofens von Ziegeln kann man als ziemlich empfindliche Strafe ansehen, zumal da sie auch in kurzer Frist, meist binnen 2 Wochen zu erfolgen hatte.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, waren für den Handel mit einzelnen Waren im mittelalterlichen Breslau bestimmte Orte innerhalb der Stadt, die sogen. Märkte, wie der Fischmarkt oder Salzmarkt usw. vorgeschrieben[56]). Darüber hinaus stand der Stadt das Handelsmonopol für Hopfen zu. Im Jahre 1417 (S. 1)[57]) hatte ein Mann gegen dieses Vorrecht der Stadt dadurch verstoßen, daß er Hopfen auf dem Dome und anderswo anstatt im Hopfenhause gekauft hatte. Ein Bürge gelobte für ihn, daß er die Übertretung des

55) In den ältesten überlieferten Büchern kommt auch die lateinische Form „fornace laterum" vor, z. B. G 5, 2, 1389, S. 13.
56) Siehe auch v. Loesch, S. 268.
57) G 5, 21.

Stadtgebotes mit der Leistung eines halben Ofens Ziegel büßen würde (... dorumme, das her vff dem thume und andirswo und nicht in dem hopfenhawze hoppfen gekawft und genomen hat nach der stat gewonheit.) In gleicher Weise hatte die Stadt Breslau seit dem Jahre 1336[58]) das Salzmonopol. Zwei Leute, die Salzhandel auf dem Elbing und anderswo betrieben und so das Monopol der Stadt verletzt hatten, traf die gleiche Strafe. Zwei Bürgen gelobten für sie ... vor itzlichen abzulegen ½ ofen czigil der stat dorumme, das sie wider die stat verkoufft und koufft haben salz uff Elbing und andirswo[59]). Im selben Jahre (S. 7) hatte ein Mann Fische auf dem Elbing gekauft, und zwar ohne Bürgerrecht zu haben. Für ihn bürgten mehrere Leute, daß er einen Ofen Ziegel liefern werde (... das her bynnen 14 tagen 1 ofen czigil sol ufflegen, dorumme das her wider der stat ordnunge fische uffm Elbinge gekoufft hat und ouch nicht burgerrecht hat. Die letzten Worte erklären die Straferschwerung im Vergleich zu den vorigen Vermerken (ein Ofen Ziegel zu einem halben Ofen Ziegel), nämlich durch das Fehlen des Bürgerrechtes. Desgleichen trug die Umgehung, oder wie es in einer Aufzeichnung heißt, die Schwächung des Zolles dadurch, daß Waren z. B. auf dem Elbing und nicht auf den vorgesehenen Märkten verkauft wurden, den Zuwiderhandelnden die Verpflichtung, eine Ziegelleistung zu erbringen, ein. Die Bürgen gelobten hier für drei Leute ... uffzulegen vor iczlichen 1 offen czigil in 14 tagen dorumbe, das-sie gastunge halden uffm Elbinge und lossen do ablegen salz und andere ware und lassen is die furlewte heymlichen vorkewffen wider der stat gerechtekeit und swechunge des zollis[60]).

Der Handel mit Bier und auch dessen Genuß unterlagen im Mittelalter im Magdeburger Rechtskreise gewissen Beschränkungen. In Magdeburg selbst war der Handel mit fremdem, d. h. nicht in Magdeburg gebrautem Bier verboten[61]). In den Eintragungen der Breslauer libri excessuum während des Mittelalters findet sich im Jahre 1468 (S. 2)[62]) ein Vermerk, wonach ein Mann einen Ofen Ziegel binnen zwei Wochen aufzulegen hat, weil er Schweidnitzer Bier in der Stadt Kanth mit anderen gemeinsam getrunken hatte (... vor ein offen czigil in 14 tagen offzulegen, dorumb das her der stat Sweidnicz bier zum Cante mit anderen getrunken und an den furlewten gefrevelt hat). Der Sinn dieser Eintragung ist nicht ganz

58) Korn, Nr. 51, S. 136.
59) G 5, 44, 1463, S. 4.
60) G 5, 47, 1468, S. 9.
61) Schranil, S. 131.
62) G 5, 47.

klar. Wahrscheinlich ist die Bestrafung erfolgt, weil der Täter (für Breslau bestimmtes) Schweidnitzer Bier nicht dort im Schweidnitzer Keller getrunken hatte.

Der sogenannte Vorkauf (Furkouf) war im mittelalterlichen Breslau verboten und galt als excessus. Dies kam auch in § 10 der schon erwähnten Rechtsmitteilung von Breslau an Brieg[63]) im 13. Jahrhundert zum Ausdruck. Unter Vorkauf verstand der Rat das ungesetzliche Aufkaufen von verschiedenen Waren durch Händler zum Nachteile der eigentlichen Verbraucher[64]). Dies galt zunächst nur für Lebensmittel, wurde aber bald auch auf andere Waren ausgedehnt. Zweck des Verbotes war es, einem möglichen wucherhaften Weiterverkauf an die Verbraucherschaft vorzubeugen. Einen Mann, der im Jahre 1470 (S. 4)[65]) Holz auf Vorkauf gekauft hatte, traf die Strafe, einen halben Ofen Ziegel in 14 Tagen zu geben (... einen halben offen czigil uffzulegen in 14 tagen, dorumbe das her holz uff vorkouff hat gekawfft weder der stat gebot).

Vor unberechtigten Angriffen auf die Rechtspflege der Stadt oder deren Organe schützte sich der Rat dadurch, daß er in vielen Fällen dem Täter Ziegelleistungen aufgab. Im Jahre 1421 (S. 6)[66]) hatte ein Mann die Schöffen und ihr Register Lügen gestraft und sie der Willkür beschuldigt. Mehrere Leute gelobten für den Täter, ... vor 1 ofen czigels zu geben, wenn sie dorum gemanet werden, darumbe das er die scheppen und ir register gestroffet hat und gesprochen, sie schreben, was sie welden. Die gleiche Strafe traf eine Frau, die vor gehegtem Dinge die Schöffen beleidigt und einen beständigen, d. h. zu Recht ergangenen Schöffenbrief freventlich gescholten hatte (... uffzulegen 1 offen czigel in 14 tagen darumbe, das sie mit worten vor den herren scheppen in gehegetem dinge ungefueget und eynen bestendigen scheppenbrieff freuelich geschulden hat)[67]). Auch Personen, die versuchten, den Täter der Bestrafung zu entziehen, mußten für ihre Rechtsverletzung eine bestimmte Menge von Ziegeln erbringen. So mußte ein Mann wegen Begünstigung im Jahre 1458 (S. 6)[68]) einen Ofen Ziegel geben (... von des vorretirs wegen, den her geherberget hat). Eine Hehlerin traf im Jahre 1460 (S. 9)[69]) dieselbe Strafe (... eynen offen czigels uffzulegen dorumb, das sie

63) B I a.
64) Grünhagen, in Cod. Dipl. Sil. Bd. 3, S. 40, Anm. 8.
65) G 5, 48.
66) G 5, 23.
67) G 5, 38, 1451; S. 27.
68) G 5, 42.
69) G 5, 45.

etliche ware, die do gestolen ist, die sie zu ir brocht hat, vorlewkent hat).

In den Rahmen der Befehle des Rates an den Täter, Ziegelleistung zu erbringen, gehören auch die Verfügungen, die in den gesundheitspolizeilichen Befugnissen des Rates ihre Grundlage fanden. Er schritt gegen die Verunreinigung von Straßen und Gewässern innerhalb des Stadtgebietes dadurch ein, daß der Zuwiderhandelnde mit der Leistung von Ziegeln bestraft wurde. So wurde im Jahre 1414 (S. 16)[70]) ein Mann, der Mist in die Ohle hat schütten lassen, von der Verpflichtung, einen halben Ofen Ziegel zu geben, betroffen (... vor ½ ofen czigils zu geben, wann er dorinne gemanet wirdet, dorumbe das er mist hat in die Olow schoten lassen), ein anderer hatte im Jahre 1426 (S. 10)[71]) die doppelte Menge, also einen Ofen Ziegel zu erbringen, weil er Unflat auf die Gasse hat führen lassen (... vor eynen ofen czigels, das her den geben sol, wenn her dorumme gemanet wirt, umb deswillen das her unflat uf die gasse hat furen lassen, der obil gestunken hat). Eine andere Regelung dieser excessus ist im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsverletzungen nicht erfolgt. Daraus, daß in diesem Zusammenhange die gleiche Strafart mehrere Male für Verunreinigungen auftritt, kann man vielleicht insoweit eine ständige Rechtsprechung des Rates erkennen, die sonst, wie sich aus der wechselnden Regelung gleicher Frevel im Sinne von excessus ergibt[72]), im Mittelalter in Breslau nicht nachzuweisen ist.

k) Geldbußen.

Den weitaus breitesten Raum innerhalb der Vermerke über excessus nehmen diejenigen ein, durch welche der Rat dem Täter eine Geldbuße auferlegte. Diese Geldbußen, die an den Rat gezahlt werden mußten, wie unter anderem ein Vermerk aus dem Jahre 1426 (S. 11)[73]) „vor den Rat legin" ergibt, flossen als Einnahmequellen wiederum der Stadt zu, so daß man auch diese Art der Sühne als im Gesamtinteresse liegend ansehen kann. Beim Durchgehen der libri excessuum fällt es auf, daß zwar schon mit den frühesten Eintragungen, also etwa von 1385 an, vereinzelt Geldbußen als Sühne auftauchen, daß aber in steigendem Maße die Zahl dieser Aufzeichnungen über excessus zunimmt, bis etwa gegen Ende des 15. Jahrhunderts diese Art der Regelung von excessus vorherrscht. Daneben erschei-

70) G 5, 20.
71) G 5, 26.
72) Siehe B II, 1 a—l.
73) G 5, 26.

nen allerdings alle Arten der Beilegung von excessus, wie sie in der bisher besprochenen Regelung erwähnt wurden. Eine Erklärung für diese Erscheinung kann vielleicht in der Annahme erblickt werden, daß bei der Strafrechtspflege im Verlaufe des Mittelalters in Breslau schärfere Maßstäbe angelegt wurden, denn, wie anschließend zu erörtern, war die Verpflichtung, eine Geldbuße zu zahlen, als eine für den Täter empfindliche Belastung anzusehen. Der Grund für die erhöhte Zahl der Geldbußen mag auch darin liegen, daß das aufblühende und größer werdende Breslau erhöhte Geldmittel brauchte, die ihm der Rat zum Teil auf diesem Wege verschaffte.

Zum vollen Verständnis der in Breslau für excessus verhängten Geldbußen ist es erforderlich, die Arten des im Mittelalter in Breslau verkehrsüblichen Geldes und dessen Wert zu erläutern, soweit sie im Rahmen dieser Untersuchung von Bedeutung sind. Die höchste Geldeinheit stellte die Mark dar. Ihr folgte der „firdung", von denen 4 eine Mark ausmachten. Außerdem gab es die Groschen. Nach Prager Währung, die auch für Breslau galt, ergaben 48 Groschen eine Mark[74]). Es kam aber auch vor, daß die Mark zu 60 Groschen gerechnet wurde. Dann sprach man von einem Schock Groschen[75]). Daneben kannte man noch den sogenannten Heller, die kleinste Münzeinheit. Ein Groschen galt 12 Hellern gleich, so daß bei 48 Groschen für eine Mark diese einen Wert von 576 Hellern hatte[76]). Als Goldmünze bestand daneben noch der Gulden, dessen Wert aber im Mittelalter in Schlesien schwankte[77]). Er galt zeitweise weniger als eine Mark, zeitweise mehr.

Der Wert der mittelalterlichen Breslauer Mark im Verhältnis zu der Reichsmark kann mit Genauigkeit nicht ermittelt werden. Sicher ist, daß er ein Vielfaches der Reichsmark betrug. Nimmt man eine Mark = etwa 40 Reichsmark an, so kommt man dem Wert wahrscheinlich annähernd nahe. Büttner[78]) vergleicht, allerdings 1899, die mittelalterliche Breslauer Mark mit 30 damaligen Mark.

Groß, wie die Zahl ist auch die Verschiedenheit der Rechtsbrüche, die der Breslauer Rat mit einer Geldbuße belegte.

Oft sühnt der Rat Raufhändel und Verletzungen aller Art mit der Verpflichtung, einen gewissen Geldbetrag an die Stadt zu entrichten. Schlägereien sind in den Eintragungen über excessus während des Mittelalters oft zu finden. Der Rat verband mit der Verfügung an den Frevler, eine Geldbuße zu leisten, regelmäßig die

74) Tagmann, S. 63.
75) Friedensburg, S. 50.
76) Friedensburg, S. 54.
77) Friedensburg, S. 67.
78) Büttner, S. 2.

Verpflichtung, daß der Täter gegenüber dem Verletzten und auch sonst überhaupt friedlich sein solle. So gelobten z. B. im Jahre 1476 (S. 4)[79]) zwei Bürgen für einen Mann ... eyn halb schock (Groschen) uffzulegen bynnen 14 tagen darumb, das er Nickel und Hans Gamart geslagen hot, und sich mit in bynnen der czeit zu vorrichten allenthalben und fredlich zu sein gegen in und sust ydermanne mit worten und wercken. Auf derselben Seite finden sich noch mehrere derartige Vermerke, darunter auch die Bestrafung mit einem Schock Groschen. Sogar die bloße Anwesenheit eines Unbeteiligten bei einer Rauferei, in deren Verlaufe gestochen wurde, trug ihm die Buße ein, ein Schock aufzulegen. Drei Leute bürgten für ihn, ... bynnen 14 tagen eyn schog uffzulegen darumme, das er bey einem rowffen gewest ist, darunder einer gestochen ist worden[80]).

Andere Vermerke über excessus, die mit einer Geldbuße belegt wurden, lassen sich unter den Sammelbegriff der Übertretung eines der vielen Ge- oder Verbote des Rates zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb des Stadtgebietes zusammenfassen. Die Strafbefugnis des Rates entspringt hier aus seiner Polizeigewalt. Die einzelnen Anordnungen des Rates bieten, was Breslau anlangt, ein kennzeichnendes Bild für die Einstellung des mittelalterlichen Menschen. Die Höhe der Geldbeträge schwankt hier ziemlich stark, sie ist zumeist nicht gering, so daß die Schärfe des Rates, wenn es um die Befolgung seiner Gebote ging, zu bemerken ist.

Die Sonn- und Feiertagsruhe in der Stadt wurde streng innegehalten, es durfte in keiner Weise gearbeitet werden. Besonders galt dies für die Zeit nach dem Gottesdienst. So mußten mehrere Leute binnen 2 Wochen, dies ist auch hier die allgemeine Frist, 5 Mark entrichten, weil sie am Martinstag früh nach der Predigt Fleisch auf dem Markt ausgetragen haben (... vor iczlichen 5 marg vffzulegen in 14 tagen von des ungehorsams wegen, das sie an sankt Martinstag fru nach der predigt haben fleisch awsgetragen uffn margt)[81]).

Das Verhältnis der einzelnen Geldarten zueinander war, wie bereits zuvor erörtert, fest geregelt. Wer die so geschützte Sicherheit der Währung irgendwie angriff, wurde ebenfalls mit einer Geldbuße belegt, z. B. ein Geldwechsler, der im Jahre 1475 (S. 3)[82]) gelobt hatte, ... uffzulegen v(5) marg zwischen hier und dem nechsten sonnabende, darumb das er den gulden hochir den vmb 40 groschen gewechselt hot.

79) G 5, 54.
80) G 5, 58, 1490, S. 23.
81) G 5, 53, 1475, S. 14.
82) G 5, 53.

Ferner hatte der Rat für das Stadtgebiet Kleiderordnungen erlassen, z. B. eine im Jahre 1374[83]). Sie sollten der übermäßigen Prunkentfaltung Einhalt tun. Die Übertretung dieses Ratsgebotes wurde gleicherweise mit Geldstrafen gesühnt. Hier griff der Rat schärfer ein und gab im Jahre 1490 (S. 30)[84]), einem Mann, der in kurzem Mäntlein öffentlich getanzt hatte, auf, 10 Mark binnen 8 Tagen zu zahlen (... das her binnen 8 tagen zcehn Mark groschen ufflegen wolle dorumb, das her im kortzen mentlein vffentlich getanczt hot).

Wer heiratete, mußte sich alsbald nach der Hochzeit vor dem Rate einfinden. Die Übertretung dieses Gebotes trug einem jungen Ehemanne im Jahre 1494 (S. 29)[85]) eine Strafe von 2 Mark ein (... bynnen 14 tagen zwen marg groschen vffzulegen dorumb, das er sich nicht alsbalde nach der hochczeit angesagt hat vor dem rathe).

Beim Betreten der Straßen und Gassen Breslaus mußte zur Nachtzeit ein Licht mitgeführt werden. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wurde auch mit einer Geldbuße gesühnt. Im Jahre 1517 (S. 29)[86]) bürgte z. B. ein Mann für einen Flößergesellen ... und bynnen 14 tagen eynen firdung uffzulegen darumb, das er widder der stat des nachts nach der glocken ane licht gegangen ist.

Ferner war das Waffentragen im Stadtgebiet verboten. Der Rat untersagte dies, um den Raufereien Einhalt zu gebieten oder zum mindesten, um nach Möglichkeit einem blutigen Ausgang vorzubeugen. Auch die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gebot des Rates strafte er mit Geldbußen. So bürgten mehrere Leute für drei Männer ... vor iden ein schog vffzulegen dorumb, das sie gewer getragen und domit widder unser gepot gethan ...[87]). Hierhin gehört auch der sogenannte „mersserczog", d. h. das Ziehen von Hieb- und Stichwaffen. Der Rat ahndete diese Übertretungen ebenfalls mit der Verpflichtung, eine Geldbuße zu zahlen, z. B. im Jahre 1460 (S. 5)[88]) ... vnd offzulegen ½ schok vor eynen messerczog und ½ schok vor den freuil und geczog bynnen 14 tagen.

Im Jahre 1475 (S. 2)[89]) gelobte Johannes appoteker off dem Hunermarkt, in 4 Wochen 10 Mark zu erbringen, weil er Briefe selbst herausgebracht hatte wider der Stadt Gerechtigkeit (... zehen

83) Korn, S. 239, Nr. 289.
84) G 5, 58.
85) G 5, 62.
86) G 5, 72.
87) G 5, 71, 1515, S. 23.
88) G 5, 43.
89) G 5, 53.

marg offzulegen in 4 wochen dorumb, das her wider der stat gegerechtikeyt briue aussbrocht hot). Da die Strafe, wie der nebenstehende Vermerk „deleta ex iussu dominorum" zeigt, erlassen worden und in eine politisch erregte Zeit, in der König Matthias von Ungarn und Böhmen einen neuen Rat einsetzte, gefallen ist, dürfte es sich um ein außergewöhnliches Vorkommnis gehandelt haben.

Wie schon zum Teil bei anderen Strafarten erwähnt, so findet man auch bei der Bestrafung mit einer Geldstrafe eine größere Anzahl von excessus, über die der Rat auf Grund seiner Zoll-, Markt- oder Gewerbegerichtsbarkeit zu Gericht saß. Im Weichbilde der Stadt Breslau war es, wie schon erwähnt, während des Mittelalters nicht erlaubt, Handel zu treiben, d. h. zu kaufen oder zu verkaufen. Dies war nur innerhalb der Stadtmauern gestattet, und zwar an den eigens dazu bestimmten Plätzen oder Märkten. Der Grund dafür ist einerseits darin zu sehen, daß aus finanziellen Gründen dem Rate viel daran lag, den beim Eintritt in die Stadt für die Ware oder das Vieh zu zahlenden Zoll nicht zu verlieren, andererseits aber auch darin, daß beim Handel innerhalb der Stadt eine gewisse Aufsicht der Stadt gegeben war. Diese konnte sich darin auswirken, daß nur gute Ware oder gesundes Vieh auf den Markt kam. Besonders geschäftstüchtigen Händlern sollte verwehrt werden, vor den Stadttoren zu Schaden der Verkäufer, die doch zum großen Teil aus Landbewohnern bestanden und ihre Erzeugnisse möglichst rasch verkaufen und in Geld oder andere Ware umsetzen wollten, zu erwerben, ohne der Aufsicht einer Behörde zu unterliegen. Nicht zuletzt, um den guten Ruf Breslaus als Handelsstadt zu wahren, mag dem Rat an einer derartigen Aufsicht gelegen haben. Beispiele für eine Ahndung von excessus mit einer Geldbuße wegen Umgehung des Zolles oder wegen des Versuches, außerhalb der Stadtmauern zu kaufen, bieten Eintragungen aus den Jahren 1492 (S. 12)[90]) und 1469 (S. 8)[91]). Im ersten Falle geloben die Bürgen für einen Fuhrmann aus Frankenstein ... des gefengnis ut in forma vnd binnen 14 tagen fünf mark uffzulegen darumbe, das er byr verborgen in weysse (Weizen) hierein gefhurit, ..., im zweiten Falle bürgen sie für einen Mann ... bynnen vier wochen 10 marg groschen vffzulegen ane alle gnade von der ochssen wegen, die er vor der stat gekowfft vnd nicht hierein zu morgte hat lossen komen zu freiem margte.

Auch eine gewisse Preisregulierung übte der Rat schon im Mittel-

90) G 5, 60.
91) G 5, 47.
92) G 5, 65.

alter und setzte die Preise für einzelne Waren fest. Die Überschreitung wurde mit Geldbußen bestraft, wie z. B. im Jahre 1509 S. 3)[92]). Hier gelobten zwei Männer und zwei Frauen ... yder besunders bynnen 14 tagen ein schogk vffzulegen dorumb, das sie thonnen ole thewerer, denne des die herrn gesaczt, geschanckt und vorkoufft haben.

Excessus, die sich gegen die Rechtspflege oder die Würde des Rates richteten, wurden auch vielfach mit Geldbußen geahndet. Ein kennzeichnendes Beispiel, wie scharf der Rat in solchen Fällen vorging, bietet eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1478 (S. 1)[93]). Zwei Leute bürgten hier für einen Mann ... fridlich zu sein kegin unseren statschreiber mit worten und werken und bynnen 14 tagen 10 marg groschen uffzulegen von deswegen, das er wider einen unvorserten scheppenbriff, dem die herrn scheppen zustimden, geredt hat, den herrn scheppen unseren scheppenbriffen und scheppenregister zu vorcleynunge.

Sogar seine Mitglieder traf eine Geldbuße, wenn sie sich nach Ansicht des Rates gegen seine Würde vergangen hatten. Davon zeugen zwei Eintragungen aus dem Jahre 1508 (S. 20/21)[94]). Es mag sich hier aber vielleicht um eine freiwillige Sühne der Betroffenen handeln. Der Ratsälteste, also der Vorsitzende des Ratskollegiums, hatte hier gelobt, ... bynnen 14 tagen eine halbe marg goldis uffzulegen, dorumb das er aws eigenem bewegniß vom ratistische uffgestanden und von danne gegangen ist ... Gleich darauf hatte ein Ratsherr im Grimme auf den Tisch geschlagen und war ebenfalls weggegangen. Bei ihm wurde die Übertretung schwerer angesehen, denn er mußte eine Mark zahlen (... unser getrawer ratisfreund hat globt, bynnen 14 tagen eine marg goldis uffzulegen, dorumb das er im grymme uff den tisch geschlagen und danoch aws eigener bewegniß uffgestanden und von danne gegangen ist ...

Die Übertretung der Sittengebote belegte der Rat ebenfalls mit Geldstrafen. Hier ist im allgemeinen die Härte der Strafe zu bemerken. So wurde die Entführung einer Jungfrau mit einer Geldstrafe von 20 Mark, die binnen zwei Wochen zu erbringen war, gesühnt. Drei Bürgen gelobten hier für den Täter ... vor 20 marg groschen niederzulegen in 14 tagen von der sache wegen, als er die jungfrau mit gewalt entfuret hatt ... Eine derartig hohe Geldstrafe, die sich daraus erklärt, daß im Mittelalter gewaltsame Entführung als vorbereitende Handlung zur Notzucht angesehen

93) G 5, 56.
94) G 5, 64.

wurde, hat sich bei der Durchsicht der Eintragungen über Frevel in den libri excessuum während des gesamten Mittelalters nicht ein zweitesmal finden lassen. Fernerhin gelobt ein Mann[95]) ... inn vierczehn tagen zehn margk uffzulegen dorumb, das er mit unczuchtigen freuelichen worten vor gehegter bangk einer jungfrawen an ir ehre geredt, desgleichen in der stadt manichfaldigk und offmolen kegen guten lewten geubet (?) hat. Auch die Buße von 10 Mark begegnet im Mittelalter nicht oft.

Wenn der Rat annahm, daß sich irgend jemand strafbar gemacht hatte, gab er ihm ebenfalls eine Geldbuße auf, die in einer bestimmten Frist, meist wiederum zwei Wochen, zu leisten war, falls sich der vermutliche Täter nicht bis dahin rechtfertigen konnte. Auch hier ließ der Rat Bürgen für die Innehaltung seiner Verfügungen geloben. Als Beispiele seien die Vermutung des Ehebruches (... 10 marg groschen uffzulegen bynnen 14 tagen von ehebrecherey wegen, doreyn er gancz vordacht und im vormales einmol vorgebin ist)[96]), oder die der Brandstiftung angeführt ... 10 margk uffzulegen bynnen 14 tagen von des fewers wegen, das bey im nechst uff der Olisch gasse sol awskomen sein, ap er sich des nicht wurde bynnen der czeit rechtfertigen[97]). Es kommt auch hier durch die Höhe des Geldbetrages das Bestreben des Rates zum Ausdruck, nach Möglichkeit jeder Rechtsverletzung auf die Spur zu kommen.

l) Schutz der Arbeits- und Leistungskraft.

Vereinzelt finden sich auch Aufzeichnungen, die für eine Gemeinschaft, wie es die Zünfte waren, ergingen. Besonders wertvoll sind diese Vermerke deswegen, weil sie zum Ausdruck bringen, daß man auch schon im Mittelalter in Breslau um den Schutz der Arbeits- und Leistungskraft besorgt war. Diese Eintragungen regelten das Verhältnis zwischen Gesellen und Meistern und die Pflichten der einen gegenüber den anderen. Auch hier ließ der Rat mehrere Bürgen für die Ausführung seiner Verfügung geloben. Aus dem Jahre 1428 (S. 15/16[98]) ist ein kennzeichnender Vermerk dieser Art vorhanden, in dem eingehend das berufliche Zusammenarbeiten von Gesellen und Meistern behandelt ist. Er lautet:

> Viele Meister der Grobschmiede haben für mehrere Gesellen und Grobschmiedeknechte gebürgt mit gesamter Hand und un-

95) G 5, 70, 1514, S. 7.
96) G 5, 50, 1472, S. 13.
97) G 5, 51,1473, S. 13
98) G 5, 27.

gesondert ... das sie sich furbas mer keyn gerichte adir ymands undir en bussen vndirwinden sullin, sondir ap ymands wider in gebreche, das sullin sie vor ire gesworne meister der grobsmede brengen, die sulche gebrechen erkennen sullen, und ap sie die selben denne nicht entrichten konden, so sullen sie es an die ratmanne brengen, die das denn sullin erkennen, auch sullin die vorgenanten knechte iren meistern eyn jar dienen und arbeiten und umb sulchir sachen willen, dorumbe sie in gefenckniß itzund gesessen haben, nicht wegcziehen, sunderlichen sullen sie nicht wegczien ynnewenig sulchir czeit ane willin ir meister, es were denn, das sie dorczu redliche und bewerliche sachen hättin; auch wen sie den gezellin schenkin wellin, das sollin sie am werkiltage nicht tun, sundern sie sullin in schenken uff eynen heiligen tag, das sie auch furbas mer den montag arbeiten sullin und nicht zur feyer machen und sust auch keyne andere sunderliche feyertage in der woche machen und ouch sust keyne ander newekeit adir zweitracht zu erheben, ouch haben sie geloubt vor sie vor orfede und das sie von des gefengnis wegen, dorynne sie gesessen haben, nymandes hassen, feden, vordenkin ut in forma, dobey haben gestandin die obgenanten gezellin und smedeknechte alle mitenandir und haben gloubt bey iren hogesten rechte[99]), das sie von allin den vorgeschribenen gloubden, die ir meister vor sie also getan haben, sie allinthalben ane schaden dorum wellen brengen.

Eindeutig ist hieraus zu ersehen, daß dem Rat viel daran lag, die Zunftangehörigen zu regelmäßiger Arbeit anzuhalten und weder Montag, wie es hin und wieder im mittelalterlichen Breslau üblich war, noch einen anderen Tag in der Woche feiern zu lassen. Unter Vermeidung unnützer Streitigkeiten sollte ein Höchstmaß an Arbeit geleistet werden. Eine ähnliche Aufzeichnung ist aus dem Jahre 1479 (S. 1)[100]) erhalten, die auch den Arbeitsfrieden schützen sollte (.. das sie iren meistern sullen folgen und keyn vffstehin fort mer tun).

2. Sonstige Regelung.

Aus der Fülle der Verwerke über excessus während des Mittelalters sollen noch einzelne besonders beachtenswerte Maßnahmen zur Regelung von excessus angeführt werden. So schritt der Rat u. a. ein, als die Rechte der Innungen oder Zechen gestört wurden.

99) Siehe S. 16, Anm. 15.
100) G 5, 57.

Die monopolartige Stellung der einzelnen Zünfte duldete es nicht, daß irgendein Zunftfremder der Zunft zustehende Waren verkaufte, wie aus einer Eintragung aus dem Jahre 1515 (S. 18)[101]) hervorgeht. Zwei Leute bürgen hier für einen Leineweber ... und das hinfur aldo wider die czeche der parchner alhie nicht arbeitin sol, wo adir dowider tun und begriffen wurde, ihn alsdann widerumb in unsere hafte zu gestellen. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung des Rates gehen die Bürgen eine Gestellungsbürgschaft für den Täter ein, wie sich aus der zweiten Hälfte dieses Vermerkes ergibt.

Eine weitere aus dem üblichen Rahmen herausfallende Regelung eines excessus ist aus dem Jahre 1438 (S. 1)[102]) vorhanden. Der Täter legte darin eine Urfehde ab und gelobte außerdem ein Mädchen, sobald sie zur Ehe tauglich sein würde, zu heiraten (... hot gesworen und globt bey seine hochsten rechte[103]) vor orfede von des gefencknis wegen, dorynne er gesessen hot, darumb das er eyn jungfrawlin gesmehet hot, ouch hat er globt bey seinem hochsten rechte, dieselbe dirne zu eyme elichen weibe zu nemen ... und sie zu halden als sein erbar elich weyb, dobey hot gestanden ... seyne mutter und hot globt bey guten trewen, die selbe junge bey ir zu halden und sie erberlichen zu czien bis zu volkomen iaren, das sie zu der ee togelich ist, das sie denn ir son zur ee nemen sal, und sollen ir keinen wederdris noch gewalt nicht tuen.

Endlich sind noch Eintragungen anzutreffen, die dem Täter aufgeben, Handlungen zu unterlassen, die mit der Rechtsordnung in Widerspruch stehen. Daß in diesen Fällen keine Strafe erfolgt ist, erscheint zweifelhaft, kann aber, da Belegstellen fehlen, nicht nachgeprüft werden. Bei diesen Aufzeichnungen ist davon auszugehen, daß die jeweils genannten Verstöße von den Betroffenen bereits verübt waren und damit die Ursache für solche Verfügungen des Rates bildeten. Aus den libri excessuum kann nur festgestellt werden, daß dem Frevler aufgegeben wurde, die Wiederholung begangener Straftaten zu unterlassen, und dies stellt die geringste Sühne für eine Straftat dar, die sich denken läßt, denn man kann als Sühne nicht weniger verlangen, als unter Strafe gestellte Handlungen zu unterlassen.

Im einzelnen gebot der Rat Gotteslästerern, sich hinfort der Lästerungen zu enthalten (z. B. ... das er hinfurt got nicht lestern sol,

101) G 5, 71.
102) G 5, 32.
103) Siehe S. 16, Anm. 15.

wo er dorubir dis wurde, alsdann wullen wir em eins mit dem andern und dorumb stroffen lossen[104]).

Durch andere Vermerke gab der Rat Raufbolden auf, Händel zu meiden. Es heißt da immer: geczoc. Dieser Ausdruck bedeutet soviel wie Handgemenge oder Balgerei. Ein Beispiel für solche Aufzeichnungen bietet eine Verfügung des Rates aus dem Jahre 1399 (S. 7)[105]) vurbas me keyn geczok noch keyn untot doselbist uff dem gute zu Jeschkowicz und auch andirswo tuen sol.

104) G 5, 69, 1513 S. 37.
105) G 5, 12.

C. Die Strafrechtspflege bei Ungerichten.

I. Die Ungerichte im mittelalterlichen Breslau.

Dem deutschen Strafrecht des Mittelalters war eine Dreiteilung von Strafen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, wie sie heute üblich ist, noch unbekannt. Man unterschied lediglich zwei Arten, nämlich einmal die mit Strafen an Hals und Hand bedrohten schweren Delikte und zum anderen die leichteren Verstöße gegen die Rechtsordnung, die wie in Breslau mit excessus bezeichnet wurden. Die schweren Straftaten haben keine einheitliche Benennung erfahren. In den süddeutschen Rechten z. B. wurden sie als Malefiztaten bezeichnet, in den ostfälischen Rechten sind sie unter dem Namen Ungerichte bekannt. Diese Straftaten werden als sogenannte peinliche Sachen den bürgerlichen gegenübergestellt[1]). Die Ungerichte, wie sie uns im mittelalterlichen Breslau entgegentreten, können wegen unvollständigen Materials nicht mehr erschöpfend behandelt werden. Maßgebend für die Untersuchung der mit der Strafe an Hals und Hand (ungerichte ist clage, dy eynen an den leib adir an dye handt adir an houbet geit)[2]) bedrohten Taten, die das Stadtgericht, nämlich der Stadtvogt mit den Schöffen[3]) abstrafte, ist das Verfestungsbuch (liber proscriptorum). Die darin verzeichneten Straftaten, wegen deren die Verbrecher in die Acht getan wurden, geben im wesentlichen die Delikte wieder, die schwerer und schwerster Art waren. Zu bemerken ist hier, daß die Verfestung, d. h. die Ächtung, wohl zu scheiden ist von dem Verbot, die Stadt zu betreten, wie es uns in der Regelung des Rates für excessus (siehe B II 1 c) entgegentritt, denn der Verfestete wurde bei Ergreifung wie ein auf handhafter Tat Festgenommener behandelt. Er war im Verfestungsbezirke rechtsunfähig, d. h. gerichtsunfähig, hatte also nicht die Rechtsstellung eines Bürgers.

Die Ungerichte, wie wir sie in dem liber proscriptorum finden, lassen sich, wie folgt, zusammenfassen.

An erster Stelle wurden Tötungsdelikte als peinliche Sachen angesehen. Sie bilden die Mehrzahl der Eintragungen im Verfestungsbuche überhaupt und treten auf fast jedem Blatte auf. Im frühen

1) His, S. 43.
2) Remissorium, Bl. 394 R.
3) Siehe C II.

und Hochmittelalter werden sie mit homicidium bezeichnet[4]). Darunter sind Tötungen jeder Art von Menschen zu verstehen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts tritt diese Art der Deliktsbenennung zurück und es tauchen daneben Ausdrücke wie „mordeswegen[5]), umb eynes todesslages willen[6]), weil er oder sie dermort[7]) oder derschlagen[8]) oder vom Leben zum Tode bracht habin“[9]) auf. Hierher gehört auch die gewaltsame Tötung von Menschen durch Ertränken (... den er in der Oder dertrencket hat[10]).

Oft richtet das Stadtgericht den Verbrecher wegen „vulnera pugnabilia“[11]). Hierunter sind zu verstehen kampfbare Wunden, die fingernagelstief und fingergliedlang waren. Die Buße hierfür bestand in dem halben Wergeld. Diese genau bestimmten Wunden treten uns in dem Verfestungsbuche auch als „camperwunden“[12]) entgegen. In die Reihe der Verletzungsdelikte gehört noch die „Lemde oder auch Lembde“[13]), d. h. die Lähmung. Hier ergibt sich die Schwere der Tat schon aus ihren Folgen ebenso wie bei der noch zu erwähnenden „mutilatio“[14]). Hierunter verstand man das Abhauen irgendeines Gliedes.

Weiter finden sich Gewaltverbrechen, die sich gegen das Eigentum richteten. Sie wurden von dem Breslauer Stadtgericht entweder unter dem Namen „violentia“ = gewalt“[15]) gebracht oder treten als „spolium = Räuberei“[16]) auf. Auch sie bilden eine große Anzahl der Eintragungen im Verfestungsbuche. Vereinzelt sind auch Aufzeichnungen wegen Wegelagerei zu finden[17]).

Auch Aufruhr wurde in Breslau als schwere Straftat angesehen. Wegen ihres kennzeichnenden Inhaltes soll eine Eintragung hierüber[18]) ausführlicher wiedergegeben werden.

> Nota. Anno domini 1420 am sonnobunde vor Esto mihi etc. sent diese nachgeschrieben und dorzu alle ire nachfolgiger und helffer, die hirnach nicht benant noch geschreben sent, die man

4) z. B. J 119, Bl. 4 mehrmals, Bl. 9 mehrmals.
5) J 119, Bl. 26, 4. Eintr. v. oben.
6) J 119, Bl. 24 R, 2. Eintr.
7) J 119 Bl. 25 R, 8. Eintr.
8) J 119 Bl. 26 R, zu anno 1502.
9) J 119 Bl. 27 R, zu anno 1510.
10) J 119 Bl. 22 R unten.
11) z. B. J 119 Bl. 25 R, 4. Eintr.
12) z. B. J 119 Bl. 21 R, 6. Eintr.
13) z. B. J 119 Bl. 15, Z. 3.
14) z. B. J 119 Bl. 5 R, Z. 16.
15) J 119 Bl. 23 R, Mitte.
16) J 119 Bl. 5 R, Z. 14.
17) J 119 Bl. 18 unten.

weys und noch erfaren kan, die zu der vorbotunge, als sie vorbotet wurden, sich nicht gestalt haben von des ufflofes, freuils und gewalt wegen, als sie freuelichen in das rathus ingelofen seyn, den ratthorm und unseres gnedigen herren des kunigs kasten zerhawen, briefe zerrissen, harnaschs und andre wapen weggetragen und genommen von des allerdurchluchtigsten fursten und herren herrn Sigesmund, von gotes gnaden romischen kunigs etc.

Es folgen dann die Namen derer, die deswegen auf Forderung des Bürgermeisters mit Urteilen verfestet und in die Acht getan wurden nach der Stadt Rechte.

Zu dieser Art von Verbrechen gehören auch Ächtungen wegen Friedensbruches[19]).

Sogar Verdächtige, die der dreimaligen Aufforderung, vor dem Rate zu erscheinen, nicht folgten, ächtete das Stadtgericht. Niklas Rempel, ein Ratsherr, ist ... von des rates wegen mit dem rechten geechtet und in die achte vorschreben, dorumme das er dem rate ungehorsam gewest ist, als sie dreistund (= dreimal) nach im gesand und im vorbotet haben und zu dem firden mal von seynes ampts wegen, das zu uorwesen und ane seyne stat zu sitzen, dem er ungehorsam und frevillichen vorsewmlichen gewest ist[20]). Gemeint ist hier der Hochverrat des Niklas Rempel, wie sich aus der später noch angeführten Urkunde vom 9. März 1423 (Sign. V Ziff. 10 d) ergibt.

Zu den Ungerichten zählte das Stadtgericht auch die Störung des Grabesfriedens und sprach die Verfestung 1444 aus ... dorumme, das her den cleynen kirchhoff entweyet hat[21]).

Als schweres Verbrechen sah das Breslauer Stadtgericht ferner die Blutschande an und ächtete, allerdings erst im Jahre 1547, einen Mann, weil er ... sein leyblich tochter zu schanden gesatzt und mit ihr zu schaffen gehapt[22]).

Die Beihilfe zu allen vorgenannten Verbrechen wurde ebenfalls als Ungericht angesehen. Der flüchtige Helfer verfiel der Ächtung ebenso wie der Täter. In den betreffenden Aufzeichnungen tritt das Wort „volleist" auf. Dies bedeutet Vollendung und wird im Sinne einer Hilfeleistung zur Vollendung einer schweren Straftat gebraucht. Das Remissorium erklärt volleist dahin, daß ... eynir dem

18) J 119 Bl. 18 R.
19) J 119 Bl. 20, 3. Eintr.
20) J 119 Bl. 19, 6. Eintr.
21) J 119 Bl. 21 R, Mitte.
22) J 119 Bl. 32, 3. Eintr.

anderen hilft, sein bozen willen volleisten. Das selbe recht sal geen obir dy volleister, das obir dy sachwalden (Haupttäter) geeth[23]).

Diese Aufzählung der schweren Straftaten kann, wie schon anfangs erwähnt, nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das liegt schon daran, daß ja im liber proscriptorum nur die Straftaten auftauchen, bei denen der Täter sich der Sühne für die Tat durch Flucht entzogen hatte und deshalb durch die Ächtung für den Verfestungsbezirk gerichtsunfähig wurde. Erkennbar wird aber, daß der Kreis der als Ungerichte im Mittelalter angesehenen Straftaten etwa der Gruppe von strafbaren Handlungen gleichkommt, die heute als Verbrechen und schwere Vergehen bestraft werden.

II. Wer richtete über die Ungerichte?

Wesentlich ist zunächst die Beantwortung der Frage, wann die Stadt die Hochgerichtsbarkeit, d. h. das Recht, die Ungerichte zu strafen, erwarb, ob dies bei der Bewidmung der Stadt Breslau mit Magdeburger Recht im Jahre 1261 der Fall war oder nicht.

Die Magdeburger Rechtsmitteilung von 1261[1]) spricht von zwei Richtern, nämlich von dem Burggrafen (Art. 6, 7) und dem Schultheißen (Art. 8ff.). Beide waren in Magdeburg für Ungerichte zuständig, der Burggraf, der in Breslau wegen Vorhandenseins des Landvogtes nicht eingeführt wurde, freilich nur in beschränktem Umfange[2]). Der Burggraf war nämlich nach der Rechtsweisung während jährlich dreier Fristen für die höchste Gerichtsbarkeit ausschließlich zuständig („Vnse hoeste richtere, daz ist die burchgrave, die sitzet dru botding in deme iare"[3]) und („Swaz so vngerichtes geschet vierzen nacht vor sime gedinge, daz richtet die burchgrave vnde anders nieman ..."[4]). Auch der Breslauer Landvogt hielt jährlich drei Dinge ab. Für die übrige Zeit hatte der Schultheiß, in Breslau der Erbvogt (iudex hereditarius) die höchste Gerichtsbarkeit inne. Das geht aus Art. 8 der Urkunde von 1261 hervor. Hier heißt es: Der schultheize heuet dru echte ding, ein nach deme zweleften, daz ander an deme dinstage, alse die osterwoge uz geit, daz dritte, alse die pinkesten woge uzgeit. Nach dissen dingen leget her sin ding uz ouer vierzen nacht. Im Gegensatze zu Magdeburg, wo der Gerichts-

23) HS, J 8, Bl. 498.
1) Korn, S. 18 ff., Nr. 20.
2) Schranil, S. 66—68, namentlich, S. 67.
3) Korn, a.a.O., Art. 6.
4) Korn, aa.O., Art. 7.

barkeit des Schultheißen entzogen und der des Burggrafen vorbehalten waren die schwersten Friedensbrüche, nämlich Notzucht, Heimsuche und Wegelagerei[5]), erstreckte sich die Zuständigkeit des Breslauer Erbvogtes anscheinend auch hierauf. Die drei Dinge des Landvogtes fielen im Jahre 1337 fort[6]).

Der Erbvogt (Iudex hereditarius) = Schultheiß im Sinne der Art. 8 ff. des Rechtes von 1261 hatte neben der hohen Gerichtsbarkeit auch die niedere inne, soweit sie nicht dem Rate zugesprochen worden war (Art. 1 ff.). Dies geht aus der Gründungsurkunde der Neustadt vom 9. April 1263[7]) hervor. Durch diese Urkunde gibt der Herzog dem Gerhard von Glogau eine Insel vor Breslau, nämlich die spätere Neustadt, um dort eine Stadt nach Magdeburger Recht, wie Breslau es selbst hat, zu errichten. Hier heißt es:

> Iudicium in maximis et gravibus atque minimis causis, sicut iudex hereditarius Wratislaviae suum tenet.

Der Rat hatte also nach alledem nicht vom Jahre 1266 an, dem Zeitpunkt, in welchem er erstmalig begegnet[8]), das Recht, über Ungerichte zu sitzen, sondern in Breslau der Erbvogt im Verein mit den Schöffen, welche Breslauer Bürgerrecht besitzen mußten. Sie wurden wohl bis zum Jahre 1266 von dem Erbvogt bestellt[9], in der Folgezeit wählte sie der Rat jährlich neu[10]).

Da der Rat die Interessen der Stadt zu wahren suchte, die natürlicherweise mit denen des Erbvogtes als erblichen Gerichtsherrn nicht immer gleichliefen, so ergab sich bald ein Gegensatz, den der Rat dadurch auszuschalten bestrebt war, daß die Stadt die Vogtei erwarb. Dies gelang in der Altstadt 1326 mit drei Vierteln und 1345 mit dem Reste[11]) der Erbvogtei, in der Neustadt am 13. Januar 1329[12]) mit der ganzen Erbvogtei.

Durch Privileg vom 19. Oktober 1331 gab König Johann von Böhmen dem Breslauer Rate Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen, namentlich über Verfestete, wenn sie in Breslau betroffen[13]) wurden. Im Jahre 1332 wurde, wie bereits erörtert, der liber proscriptorum, nach Verlust des früheren Verfestungsbuches angelegt.

---

5) Korn, Nr. 20, S. 21, Art. 39.
6) Korn, Nr. 155, S. 139.
7) Korn, Nr. 24, S. 29.
8) Urkundenbuch, Nr. 30, S. 34.
9) v. Loesch, S. 271.
10) Markgraf, S. IX.
11) Korn, Nr. 119, S. 108 und Nr. 181, S. 162.
12) Korn, Nr. 137, S. 126.
13) Korn, S. 130 Nr. 142.

Durch zwei weitere Privilegien vom 16. August 1342 und 17. Februar 1346[14]) erlaubte der gleiche König dem Breslauer Rate aufs neue, Verbrecher jeder Art zu verfolgen und zur Bestrafung zu ziehen.

Wenn Markgraf in der Einleitung zu Bd. 11 des Codex Diplomaticus Silesiae Abschnitt 4 der Ansicht ist, das Stadtgericht habe von Anfang an die hohe und niedere Gerichtsbarkeit innegehabt, so ist das nach dem Vorhergesagten richtig, jedoch in dem Sinne, daß bis zu den Jahren 1326 und 1345 Gerichtsherr der Erbvogt war.

Der Rat ernannte nach Erwerb der Vogtei in jedem Jahre einen Ratmann aus seinen Mitgliedern, der als Gerichtsherr mit den Schöffen über die Ungerichte zu richten hatte[15]). Dieser Ratmann war seit 1375 ausnahmslos der Senior, d. h. der Ratsvorsitzende[16]), der jedoch bald durch den Stadtvogt, einen städtischen Beamten im Vorsitz des Stadtgerichtes vertreten wurde. Über die Ungerichte richtete das Stadtgericht in gehegtem Dinge, in bannito iudicio[17]), einer besonders festgelegten feierlichen Form des Verfahrens. Das Gleiche galt auch für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, denn das Magdeburger Recht erklärte nur die im gehegten Dinge vor Richter und Schöffen geschehenen Aufreichungen (Auflassungen) für rechtsgültig[18]).

Als Gerichtsbezirk wurde im Mittealter wie allgemein in den schlesischen Städten, so auch in Breslau die Stadtgemarkung angesehen[19]).

Bei den einzelnen Verfahren über peinliche Sachen muß es schon damals etwas Ähnliches wie vorbereitendes und Hauptverfahren gegeben haben, etwa wie das heute in der Hand der Staatsanwaltschaft liegende vorbereitende Verfahren und das folgende gerichtliche Hauptverfahren. Zum Unterschied von heute hat wohl aber das vorbereitende Verfahren in der Hand des Rates gelegen, wie die Eintragungen von Personen, die verfestet werden sollten, in den Bürgerbüchern ergeben.

In dem überlieferten zweiten und dritten Bürgerbuche sind, wie schon erwähnt[20]), auf den letzten Seiten die Namen von Personen verzeichnet, qui sunt proscribendi, während in dem liber proscriptorum die Namen von Personen stehen, qui sunt proscripti. Eine

14) Korn, S. 134, 135 Nr. 148 u. 150, Schles. Reg. Nr. 5687, 6909 u. 5561.
15) Markgraf S. IX.
16) Türk S. 39/40.
17) Markgraf, S. IX.
18) Markgraf, S. X.
19) v. Loesch, S. 270, Korn, Nr. 23 (1261), 39, Z. 4 (1272) u. 100 § 1 1315).
20) S. 4, Anm. 12.

zeitliche Gegenüberstellung läßt sogar erkennen, daß die Namen einzelner Täter, die nach der Aufzeichnung im Bürgerbuch der Verfestung verfallen sollten, im Verfestungsbuche wieder begegnen. So erscheint im ersten noch erhaltenen Bande der Bürgerbücher auf Bl. 67 R in Zeile 7 im Jahre 1372 der Name Hensil filius grempler (Trödler) pro spolio. Die gleiche Notiz findet sich im Verfestungsbuche auf Bl. 6 Zeile 4 im Jahre 1372 wieder. In beiden Büchern folgen darauf mehrere gleichlautende Namen.

III. Anklageprozeß oder Verfahren von Amtswegen.

Das Strafrecht der germanischen Rechte ging von dem Anklagegrundsatz aus, wonach der Verletzte oder einer seiner Verwandten vor Gericht auftreten und gegen den Täter Anklage erheben mußte, ehe das Gericht Recht sprechen konnte. Ebenso setzte das Strafrecht der deutschen Städte zu Beginn des Mittelalters regelmäßig eine Klage des Verletzten voraus[1]). Im Verlaufe des Mittelalters tauchte jedoch das Verfahren von Amtswegen, die Offizialklage auf, und gewann gegen Ende des Mittelalters immer mehr an Boden[2]). Maurer[3]) führt dies auf das Anwachsen der Städte und ihren vermehrten Verkehr mit Fremden zurück.

Zu Beginn des Rechtslebens des mittelalterlichen Breslau herrschte wie in den übrigen deutschen Städten der Anklagegrundsatz, wie sich aus der Urkunde von 1261 ergibt. Artikel 45 der ebengenannten Urkunde spricht klar davon, daß der Richter einen Verletzten nicht zur Klage zwingen könne, der Verletzte also die Strafverfolgung in seiner Hand hatte. Artikel 45 lautet:

> Unde wirt ein man gewundet unde ne wil her nich klagen, die richtere ne mach den man nich dwingen zu klagende.

In dem zwischen 1370 und 1386 entstandenen Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrecht findet sich der Artikel 45 im zweiten Buch, zweiter Teil, Kapitel 51 wieder. Das bedeutet, daß die Stadt, die seit 1326 die Hochgerichtsbarkeit ausübte (siehe C II), während des Hochmittelalters grundsätzlich nach dem Anklageprinzip verfuhr.

Dies galt jedoch nicht ausnahmslos. Schon in dem eben erwähnten Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrecht erscheint im zweiten Buch, zweiter Teil, Kapitel 74 eine Ausnahme von dem Anklageverfahren. Kapitel 74 lautet:

> Totslege enelendir sal und mag vordirn der richter, uf das der

1) His, S. 367.
2) His, S. 378.
3) Maurer, § 550, S. 691.

totslag nicht blibe ungerichtit; hot ouch eyn enelendir totslag gevordirt unde stirbit her dor noch, dy vorderunge und di clage vellit ouch an den richter. Kumpt abir ymant dornoch, der swertmog ist des totin mannis und sich mit rechte dor czu czuhit, dem sal der richter gestatin und di vorderunge wedir uf gebin.

Der Richter (der Senior oder dessen Vertreter) als städtischer Beamter nimmt hier erstmalig das Recht für sich in Anspruch, ohne Klage ein Strafverfahren über Ungerichte durchzuführen, wenn vermutet werden konnte, daß kein Klageberechtigter mehr vorhanden war. Daraus wird erkennbar, daß der Rat in jedem Falle ein Interesse daran hatte, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Das Recht des Rates als Gerichtsbehörde ist aber noch verhältnismäßig schwach, denn dem etwa während des Verfahrens auftretenden Schwertmagen (Verwandten männlicherseits) des Toten muß der Richter weichen. Da dem Kapitel 74 Ziffer 278 des unsystematischen Schöffenrechtes[4]) entspricht, so ergibt sich, daß diese Ergänzung des Anklagegrundsatzes bei Fehlen des Schwertmagen um die Mitte des 14. Jahrhunderts Geltung hatte.

Aus dem Bestande des Breslauer Stadtarchivs läßt sich noch ein weiterer Fall des behördlichen Anklageverfahrens feststellen, nämlich auf Grund der Urkunde vom 9. März 1423 (Sign. V 10 d).

Der Inhalt besagt, daß vor dem Hofrichter und den Landschöffen in gehegtem Dinge die Ratmannen und Schöffen der Stadt Breslau erschienen seien, um Niclas Rempel, einen Ratmann, aus der Stadtverfestung in die Landesacht bringen zu lassen. Dieser hatte zusammen mit einem anderen Ratmann einen Hochverrat gegen die Stadt begangen. Nachdem ihn der Rat viermal durch Stadtbriefe bei seinem beschworenen Gehorsam vergeblich aufgefordert hatte, vor ihm zu erscheinen, wurde er durch Urteil des Stadtgerichts für das Stadtgebiet verfestet. Hofrichter und Landschöffen erstreckten auf die Heischung (Antrag) der Breslauer Ratmannen und Schöffen, die Verfestung des Niclaus Rempel auf das Gebiet des Fürstentums Breslau.

Dies ist der zweite Fall, in dem der Rat als Ankläger von Amts wegen gegen Ungerichte einschreitet. Man kann jedoch der Ansicht sein, daß hier, wo ein Ratmann sich gegen den Rat als Vertreter der Gesamtheit vergeht, der Rat als solcher Verletzter ist und daher gleichzeitig als Richter und Verletzter den Täter anklagt, die Stadtacht herbeiführt und noch die Landesacht beantragt.

4) Bobertag, S. 192.

Zusammenfassend kann aber gesagt werden, daß, abgesehen von diesen eben genannten wenigen Ausnahmen, im Strafverfahren der Stadt Breslau während des Mittelalters das Anklageverfahren Geltung hatte und erst nach dem Anbruche der Neuzeit durch das Verfahren von Amts wegen, das Untersuchungsverfahren, abgelöst wurde.

D. Zusammenfassung.

Faßt man die Untersuchung über die Strafrechtspflege des Breslauer Rates bei excessus und Ungerichten im Mittelalter zusammen, so ergibt sich die unermüdliche Sorge des Rates, die Bürgerschaft und das Stadtgebiet vor Übeltätern und Verbrechern jeder Art zu schützen. Zum Wohle der Stadt verstand er es dabei, Recht zu sprechen und die Rechtsbrecher einer gerechten Strafe zuzuführen. Der jeweiligen Sachlage nachkommend wirkte er in abgewogener Rechtsprechung, wo es nottat, mit äußerster Strenge (z. B. Stadtverbote), aber auch ausgleichend, wenn dies schon den angestrebten Erfolg verbürgte (z. B. Verbot, eine mit Strafe belegte Handlung wieder zu begehen, Sühneabkommen).

Diesem Bestreben des Rates kam in außerordentlichem Maße die sogenannte arbiträre Strafgewalt zustatten, die es dem Rate erlaubte, in besonders gelagerten Fällen ohne Schwierigkeiten Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Beim Fällen von Richtersprüchen hatte man bei alledem nicht zuletzt den Nutzen der Stadt im Auge, da vielfach für begangene Übeltaten Arbeits-, Ziegel- oder sonstige Sachleistungen zu erbringen waren, die ganz besonders dem Gesamtwohl zugute kamen. Im Gemeinwohl lag es aber andererseits auch, wenn ein aus dem Gefängnis Entlassener ein Friedensgelöbnis ablegen mußte, da hierdurch verhindert werden konnte, daß eine Straftat etwa eine weitere nach sich zog.

Daß die Rechtspflege namentlich in Ungerichtsfällen nicht allein Sache der Richter war, sondern darüber hinaus einen gewissen Personenkreis anging, läßt sich daraus erkennen, daß im allgemeinen auf eine Anklage seitens des Verletzten oder seiner Verwandten zum Ingangsetzen des Verfahrens nicht verzichtet wurde, sondern sie grundsätzlich erforderlich war.

Alles in allem vermittelt die Strafrechtspflege des Breslauer Rates während des Mittelalters, namentlich diejenige über excessus, einen lebendigen Einblick in das Leben und Treiben von Breslau in jener Zeit.

Schrifttum.

Handschriften.

Das 2. und 3. Bürgerbuch (1361—1375)	HS H, 40, 1.
Liber proscriptorum (Verfestungsbuch)	HS J 119.
Libri excessuum von 1385—1517	HS G 5, 1—72.
Urkunde des Landgerichts Breslau vom 9. März 1423	HS V 10 d.
Büttner: Strafen und Strafvollzug in der Stadt Breslau, Breslau 1899 mit Nachträgen bis 1919.	HS J 181.
Handschrift Klose 26	HS Klose 26.
Magdeburgische Urteile für Breslau	HS J 5.
Remissorium des Kaspar Popplau	HS J 8.

Abhandlungen.

Bobertag, Georg: Die Rechtshandschriften der Stadt Breslau in Zeitschr. d. Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. 14, Breslau 1878, S. 156 ff.

Friedensburg, Ferdinand: Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter, Teil II in Codex Diplomaticus Silesiae, Bd. 13, Breslau 1888.

Goerlitz, Theodor: Die schlesische Rechtsgeschichte als Arbeitsgebiet für die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau in den Jahren 1811—1936, in Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens, Bd. 71, 1937, S. 312—324.

— Die Breslauer Rechtsbücher des 14. Jahrhunderts in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 59. Bd. Germ. Abteilung, Weimar 1939, S. 136—164.

— Eine Magdeburger Rechtsmitteilung für Breslau vor 1241? in Beiträge z. Geschichte d. Stadt Breslau, Heft 1, Breslau 1935, S. 92.

Grünhagen, Colmar: Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen, Breslau 1861.

— Rechnungsbücher der Stadt Breslau, Codex Diplomaticus Silesiae, Bd. 3, Breslau 1860.

Haltaus, Chr. Gottlieb: Glossarium Germanicum Medii Aevi, 1758.

His, Rudolf: Das Strafrecht des Deutschen Mittelalters I. und II. Bd. Leipzig (Weimar) 1920 (1935).

Homeyer, C. G.: Des Sachsenspiegels erster Teil oder das Sächsische Landrecht, Breslau 1835.

Korn, Georg: Breslauer Urkundenbuch, Breslau 1870.

Laband, Paul: Das Magdeburg-Breslauer Systematische Schöffenrecht, Berlin 1863.

Loesch, Heinrich v.: Die Verfassung im Mittelalter in Geschichte Schlesiens, herausgegeben von der Historischen Kommission f. Schlesien unter Leitung von Hermann Aubin, Bd. 1, Breslau 1938, S. 242 ff.

Markgraf, H. u. Frenzel O.: Breslauer Stadtbuch, in Codex Diplomaticus. Bd. 11, Breslau 1882, namentlich Einleitung.

Maurer, Georg Ludw. v.: Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, Erlangen 1869/70.

Regesten zur schlesischen Geschichte, 1334—1337 und 1338—1342, von Konrad Wutke, Breslau 1922, 1925.

Rehme, Paul: Über die Breslauer Stadtbücher, Halle 1909.

Schranil, Rudolf: Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Magdeburg und Halle, Breslau 1915.

Schwebel, Oskar: Geschichte der Stadt Berlin, I. u. II. Bd., Breslau 1888.

Tagmann: Über das Münzwesen Schlesiens bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, in Zeitschr. des Vereins f. Geschichte und Altertum Schlesiens, 1. Bd., 1. Heft Breslau 1855, S. 33 ff.

Türk, Fritz: Die Entstehung und Entwicklung des Bürgermeisteramtes in Breslau, in Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 3, Breslau 1937.

Tzschoppe, Gustav Ad. und Stenzel, Gust. Ad.: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechts in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832.

Lebenslauf.

Ich, Rudi Hans Erich Klamt, wurde am 16. Juni 1913 in Stabelwitz bei Breslau als Sohn des Kaufmanns Karl Klamt und seiner Ehefrau Erna, geb. Trenner geboren. Nach dreijährigem Grundschulbesuch trat ich in das Reformrealgymnasium zum Heiligen Geist in Breslau über, welches ich im Jahre 1932 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Vom WS. 1932 ab studierte ich Rechtswissenschaften an der Universität in Breslau und bestand am 20. Mai 1937 die erste juristische Staatsprüfung bei dem Oberlandesgericht in Breslau. Seit dem 20. Juni 1937 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst, z. Zt. bei dem Oberlandesgericht in Breslau. Seit dem 2. Trimester 1940 bin ich Assistent an der Juristischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau. Am 21. März 1941 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.